

## **Brown Advisory Funds plc**

Ein Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht, eingetragen unter Nummer 409218.

## **VERKAUFSPROSPEKT**

Der Prospekt ist datiert auf den 16. Mai 2010.

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit dem Prospektnachtrag für die Anteile des jeweils angebotenen Fonds ausgegeben und gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Brown Advisory Funds plc, deren Namen auf Seite 24 genannt sind, übernehmen für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die Verantwortung. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten) entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben verändern würde.

A&L Goodbody Solicitors

---

## EINLEITUNG

---

**Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts und dem zugehörigen Prospektnachtrag haben, so können Sie sich an Ihren Börsenmakler, Ihre Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater oder weitere Finanzberater wenden.**

**Brown Advisory Funds plc**

**(die Gesellschaft)**

---

**Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Sie wurde am 11. Oktober 2005 gegründet und in Irland gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (SI Nr. 211 aus 2003) in der jeweils geltenden Fassung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen. Diese Zulassung stellt jedoch keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft durch die Zentralbank dar und die Zentralbank übernimmt keinerlei Haftung für die Wertentwicklung oder die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Die Zulassung stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt des Verkaufsprospekts verantwortlich.**

Die Gesellschaft ist ein offener Umbrella-Fonds mit Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds. Von Zeit zu Zeit darf der Verwaltungsrat Anteile ausgeben, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds darstellen. Für einen Fonds können Anteile mehrerer Anteilklassen ausgegeben werden. Alle Anteile einer Anteilsklasse gelten als gleichrangig, sofern im betreffenden Nachtrag nichts anderes bestimmt ist. Bei der Auflegung eines neuen Fonds (für den eine vorherige Zulassung durch die Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäß den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben werden muss) erstellt die Gesellschaft einen Prospektnachtrag, der vom Verwaltungsrat herausgegeben wird, und der die relevanten Einzelheiten über diesen Fonds bzw. neue die neue Anteilsklasse enthält. Für jeden Fonds (und nicht für jede Anteilsklasse) wird ein eigenes Portfolio verwaltet, das entsprechend in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und –strategien angelegt wird. Einzelheiten über einzelne Fonds und deren jeweilige Anteilklassen sind im jeweiligen Prospektnachtrag erläutert.

Die Gesellschaft verfügt über eine Haftungstrennung zwischen den Fonds. Dementsprechend können Verbindlichkeiten eines einzelnen Fonds nur aus dem Fondsvermögen dieses Fonds beglichen werden.

Folgende Fonds der Gesellschaft bestehen:

Brown Advisory US Equity Value Fund  
Brown Advisory US Equity Growth Fund  
Brown Advisory US Smaller Companies Fund  
Brown Advisory American Fund  
Brown Advisory American SRI Fund

Die Ausgabe dieses Prospekts und des zugehörigen Prospektnachtrags ist nach der Veröffentlichung des neuesten geprüften Jahresberichts der Gesellschaft in keiner Rechtsordnung gestattet, es sei denn, der Prospekt wird zusammen mit einem Exemplar eines solchen Jahresberichts ausgegeben bzw. wenn er nach dem Jahresbericht veröffentlicht wird, zusammen mit dem Exemplar des letzt veröffentlichten Halbjahresberichts. Solche Berichte bilden zusammen mit diesem Prospekt den Verkaufsprospekt für die Ausgabe der Anteile der Gesellschaft.

Bei der irischen Börse kann ein Antrag auf amtliche Notierung und Handel der ausgegebenen bzw. erhältlichen Anteile gestellt werden. Dieser Prospekt und der zugehörige Prospektnachtrag enthalten Einzelheiten über die Börsennotierung dieser Anteile an der irischen Börse. Trotz des Antrags auf Notierung der Anteile ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Handel mit diesen Anteilen entwickelt.

Weder die Zulassung der Anteile zur offiziellen Liste der an der irischen Börse notierten Wertpapiere, noch die Genehmigung des Prospekts im Zusammenhang mit der Zulassung zur irischen Börse bedeuten eine Garantie oder Zusicherung der irischen Börse in Bezug auf die Kompetenz der Dienstleistungsunternehmen oder anderer mit der Gesellschaft verbundenen Parteien, die Angemessenheit der Informationen in diesem Prospekt oder die Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke.

Dieser Prospekt darf unter keinen Umständen in einem Land als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genutzt werden in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wären. Insbesondere sind und werden die Anteile nicht im Sinne des US-amerikanischen Wertpapier-Gesetzes (United States Securities Act von 1933, mit Änderungen und Ergänzungen) oder im Sinne der Gesetze eines einzelnen US-Bundesstaats oder anderer territorialer Unterteilungen der USA registriert und dürfen daher weder direkt noch indirekt in den USA oder US-Personen angeboten oder diesen verkauft werden, es sei es handelt sich um Transaktionen, die nicht gegen die US-Aktiengesetze verstoßen. Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils aktuellen Fassung registriert.

Die Satzung gibt dem Verwaltungsrat das Recht, den Besitz (und damit auch den Wiederverkauf) oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen einzuschränken (es sei denn, der Besitz von Anteilen ist nach US-amerikanischem Recht ausnahmsweise zulässig). Dasselbe gilt für Personen, die sich nicht den Geldwäsche-Prüfungen unterziehen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft bestimmt, oder gegenüber Personen, die gegen Gesetze verstoßen oder nicht den Erfordernissen eines Landes oder einer Behörde entsprechen oder aufgrund dieser Gesetze bzw. Erfordernisse keine Anteile besitzen dürfen. Dasselbe gilt für eine Person bzw. Personen, die sich (direkt oder indirekt, allein oder zusammen mit anderen, verbundenen oder nicht verbundenen Personen) in einer Situation (oder sonstigen vom Verwaltungsrat für relevant erachteten Umständen) befindet, aus der sich nach Auffassung des Verwaltungsrats für den entsprechenden Fonds eine Steuerpflicht oder andere finanzielle oder administrative Nachteile ergeben könnten oder ein Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften, der sich sonst nicht ergeben hätte. Dasselbe gilt für Personen unter 18 Jahren (oder einer anderen vom Verwaltungsrat für geeignet erachteten Altersgrenze). Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person Anteile erwirbt und besitzt, wird der betreffende Fonds, sofern dies für den Einzug der irischen Steuern erforderlich ist, Anteile von der Person zurücknehmen und annullieren, die als in Irland steuerpflichtig angesehen wird bzw. für eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, und den Erlös an die irische Steuerbehörde abführen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Jede Übersetzung soll dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie dieses Dokument in englischer Sprache. Sofern zwischen diesem Dokument auf Englisch und dem in einer anderen Sprache verfassten Dokument Widersprüche auftreten, gilt der Wortlaut des englischen Dokuments, außer in dem Maß (und nur in dem Maß), in dem das in einer anderen Sprache abgefasste Dokument aufgrund der Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, gelten muss. Daher gilt bei einem

Rechtsstreit aufgrund einer Veröffentlichung des Dokuments in einer anderen Sprache als Englisch, die Sprache des Dokuments, auf der der Rechtsstreit beruht.

**Wer an einer Zeichnung oder an einem Erwerb von Anteilen interessiert ist, muss sich vorher selbst über folgende Punkte informieren: (a) mögliche Besteuerung, (b) gesetzliche Vorschriften, (c) Devisenbeschränkungen und Devisenkontrollen und (d) weitere amtliche oder sonstige Genehmigungen oder Formalitäten, die aufgrund von Gesetzen der Länder, denen der potentielle Anteilsinhaber aufgrund von Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Haupt- oder Nebenwohnsitz angehört, erforderlich werden könnten und die für die Zeichnung, den Erwerb, Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein könnten.**

**Der Wert der Anteile der Gesellschaft und die Erträge können steigen oder fallen. Unter Umständen wird der in die Gesellschaft angelegte Geldbetrag nicht zurückgezahlt. Die Anteile der einzelnen Fonds sind für jeden Fonds in einem Prospektnachtrag zu diesem Prospekt beschrieben. Der jeweilige Prospektnachtrag ist Teil dieses Prospekts. Beachten Sie bitte die Risikofaktoren, wie sie unter der Überschrift "Risikofaktoren" beschrieben sind.**

Alle nicht in diesem Prospekt, dem zugehörigen Prospektnachtrag oder einem zugehörigen Bericht bzw. den Jahresabschlüssen der Gesellschaft enthaltenen Angaben oder Darstellungen vonseiten eines Händlers, Vertreters oder von anderen Personen, gelten als nicht genehmigt und daher darf nicht auf dieses vertraut werden. Die Ausgabe dieses Prospekts oder des zugehörigen Prospektnachtrags, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen keinesfalls eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt oder im zugehörigen Prospektnachtrag enthaltenen Informationen nach dem Ausgabedatum dieses Prospekts oder des zugehörigen Prospektnachtrags gültig sind. Dieser Prospekt und der zugehörige Prospektnachtrag können von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand gebracht werden. Anleger, die Anteile zeichnen möchte, sollten sich bei der Verwaltungsstelle nach Prospekten, Berichten und Jahresabschlüssen der Gesellschaft jüngerer Datums erkundigen.

Am Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft keine offenen Darlehenshypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder andere Kredite, einschließlich Überziehungskrediten auf Bankkonten und Verbindlichkeiten durch Akzeptkredite, Verpflichtungen aus Finanzierungsleasingverträgen, Ratenkaufverträgen, Bürgschaften oder anderen Eventualverbindlichkeiten.

Alle Anteilsinhaber haben das Recht, die Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft einzusehen, sind an diese gebunden und gelten als mit diesen vertraut. Exemplare der Texte sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Bruttoreücknahmepreises einer jeden Anteilsklasse eines Fonds kann von der Gesellschaft - wie unter "Handel mit Anteilen - Rücknahme" beschrieben - in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Rücknahmegebühr ist gegebenenfalls im betreffenden Prospektnachtrag ausgewiesen. **Eine etwaige Differenz zwischen dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis bedeutet, dass die Anlagen als mittel- bis langfristig anzusehen sind.**

Dieser Prospekt und die zugehörigen Prospektnachträge entsprechen irischem Recht und sind in Zusammenhang mit diesem zu verstehen.

Definierte Begriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, haben die im Abschnitt "Definitionen" bestimmte Bedeutung.

---

**VERWALTUNGSRAT**

---

**BROWN ADVISORY FUNDS PLC**

INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRELAND

**MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS**

MICHAEL D. HANKIN  
DAVID M. CHURCHILL  
CLINTON R. DALY  
MIKE KIRBY  
PAUL MONTGOMERY  
GORDON F. RAINEY JR.

**PROMOTER, ANLAGEVERWALTERANLAGEVERWALTER UND  
VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

BROWN INVESTMENT ADVISORY INCORPORATED  
901 SOUTH BOND STREET  
SUITE 400  
BALTIMORE  
MARYLAND 21231  
USA

**DEPOTBANK**

BROWN BROTHERS HARRIMAN TRUSTEE SERVICES (IRELAND) LIMITED  
STYNE HOUSE  
UPPER HATCH STREET  
DUBLIN 2  
IRELAND

**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

BROWN BROTHERS HARRIMAN FUND ADMINISTRATION SERVICES (IRELAND) LIMITED  
STYNE HOUSE  
UPPER HATCH STREET  
DUBLIN 2  
IRELAND

**ABSCHLUSSPRÜFER**

DELOITTE & TOUCHE  
DELOITTE & TOUCHE HOUSE  
EARLSFORT TERRACE  
DUBLIN 2  
IRELAND

**IRISCHE RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT**

A & L GOODBODY SOLICITORS  
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRELAND

**SPONSORING MAKLER**

A&L LISTING LIMITED  
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRELAND

**INFORMATIONEN- UND ZAHLSTELLE FÜR GROSSBRITANNIEN**

BROWN ADVISORY LIMITED  
BROOKFIELD HOUSE  
44 DAVIES STREET  
LONDON W1K 5JA  
UNITED KINGDOM

**SECRETARY**

GOODBODY SECRETARIAL LIMITED  
INTERNATIONAL FINANCIAL SERVICES CENTRE  
NORTH WALL QUAY  
DUBLIN 1  
IRELAND

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	Seite
EINLEITUNG	2
VERWALTUNGSRAT	5-6
DEFINITIONEN	9-14
FONDS	15
Anlageziele und Anlagepolitik	15
Anlagebeschränkungen	15
Effizientes Portfoliomanagement	19
Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse	19
Ausschüttungspolitik	20
RISIKOFAKTOREN	21
MANAGEMENT DER GESELLSCHAFT	24
Verwaltungsrat der Gesellschaft	24
Promoter, AnlageverwalterAnlageverwalter und Vertriebsgesellschaft	25
Depotbank	26
Verwaltungsstelle	26
Zahlstelle	27
Zahl- und Informationsstelle für Großbritannien	27
Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte	27
HANDEL MIT ANTEILEN	29
Zeichnung von Anteilen	29
Erwerb von Anteilen	29
Ausgabepreis	29
Zahlung für Anteile	29
Sachleistungen	30
Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung	30
Zeichnungsbeschränkungen	30
Rücknahme von Anteilen	31
Rücknahme von Anteilen	31
Rücknahmepreis	31
Auszahlung der Rücknahmeerlöse	31
Rücknahmebeschränkungen	32
Zwangsrücknahme	32
Verwässerungsabgabe	32
Umtausch von Anteilen	33
Umtauschbeschränkungen	33
Form der Anteile, Anteilszertifikate und Anteilsübertragung	33
Veröffentlichung von Kursen	34
Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens	34
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts	35
GEBÜHREN UND KOSTEN	37

BESTEUERUNG	38
Allgemeines	38
Irland	38
Großbritannien	42
Andere Rechtsordnungen	43
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	45
Berichte und Jahresabschlüsse	45
Bestätigung der Verwaltungsratsmitglieder - Aufnahme der Geschäftstätigkeit	45
Gründung und Grundkapital	45
Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft	45
Rechtsstreitigkeiten und Schlichtung	50
Wirtschaftliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	50
Wesentliche Verträge	50
Sonstiges	50
Dokumente zur Einsichtnahme	51
ANHANG I	52
Märkte	52
ANHANG II	70
Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	70

---

## DEFINITIONEN

---

<b>"Abrechnungszeitraum"</b>	bezeichnet den am 31. Oktober eines jeden Jahres endenden Zeitraum.
<b>"Verwaltungsvertrag"</b>	bezeichnet den Vertrag vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert oder ergänzt wird.
<b>"Verwaltungsstelle"</b>	bezeichnet Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder jede andere später in Übereinstimmung mit den Zentralbankmitteilungen ernannte Nachfolgesellschaft;
<b>"Antragsformular"</b>	bezeichnet das Antragsformular für Anteile;
<b>"Satzung"</b>	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert wird.
<b>"Zugehörige Person"</b>	<p>bezeichnet eine zugehörige Person eines Verwaltungsratsmitglieds d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>(a) Ehepartner, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind eines Verwaltungsratsmitglieds;</li><li>(b) eine Person, die treuhänderisch für ein Vermögen tätig ist, dessen Hauptbegünstigter das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehegatte oder eines seiner Kinder oder eine von dieser verwaltete Körperschaft ist;</li><li>(c) ein Gesellschafter des Verwaltungsratsmitglieds;</li></ul> <p>Eine Gesellschaft gehört dann zum Verwaltungsratsmitglied, wenn sie von diesem verwaltet wird;</p>
<b>"Basiswährung"</b>	bezeichnet die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Währung.
<b>"Geschäftstag"</b>	bezeichnet den/die/ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds als solche definierte(n) Tag(e).
<b>"Zentralbank"</b>	bezeichnet die Central Bank of Ireland (irische Zentralbank) oder jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist;
<b>"Zentralbankmitteilungen"</b>	bezeichnet die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank veröffentlichten Mitteilungen und Richtlinien, die Auswirkungen auf die Gesellschaft haben;
<b>"OGA"</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Vorschrift 3(2) der Vorschriften, der nicht mehr als 10% seines

Vermögens in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen darf;

- “Gesellschaft”** bezeichnet Brown Advisory Funds plc;
- “Verbundene Person”** bezeichnet eine Person, die als solche im Abschnitt “Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikt” definiert ist;
- “Depotbank”** bezeichnet Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder jede andere Person bzw. Personengruppe, die als Nachfolger der Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited ordnungsgemäß zur Depotbank ernannt und von der Zentralbank genehmigt wird;
- “Depotbankvertrag”** bezeichnet den Depotbankvertrag vom 11. November 2005, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert oder ergänzt wird.
- “Handelstag”** bezeichnet die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds als Geschäftstag bzw. Geschäftstage definierten Tage, sofern für jeden Monat mindestens zwei solcher Tage angegeben sind;
- “Annahmeschluss”** bezeichnet im Zusammenhang mit der Zeichnung, Rücknahme oder den Handel von Fondsanteilen im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegebene Tag bzw. die betreffende Uhrzeit;
- “Verwaltungsratsmitglieder”** bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, jedes einzelne davon ist ein Mitglieder **Verwaltungsratsmitglied**;
- “Vertriebsgesellschaft”** bezeichnet Brown Investment Advisory Incorporated oder eine andere juristische Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern entsprechend den Vorschriften der Zentralbank zur Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft oder eines Fonds ernannt wird. Einzelheiten über die Vertriebsgesellschaft und seine jeweilige Vereinbarung mit dem Anlageverwalter und/oder der Gesellschaft Anlageverwalter sind gegebenenfalls im betreffenden Prospektnachtrag beschrieben.
- “EWR”** bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitglieder sind derzeit die EU-Länder, Island, Liechtenstein und Norwegen);
- “EWR-Mitgliedstaat”** bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR;
- “EU”** bezeichnet die Europäische Union;
- “EU-Mitgliedstaat”** bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
- “Euro” / “€”** bezeichnet das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion;
- “Umtauschgebühr”** bezeichnet die hierin angegebene Gebühr, die (gegebenenfalls beim Umtausch von Anteilen anfällt);
- “FDI”** bezeichnet ein in den OGAW-Vorschriften erlaubtes derivatives Finanzinstrument;

<b>"Steuerausländer"</b>	bezeichnet (i) eine Person, die für Steuerzwecke weder ihren Aufenthaltsort noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, der Gesellschaft die entsprechende Erklärung nach Formular 2B der TCA vorgelegt hat und bei der die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die darauf hinweisen, dass diese Erklärung unrichtig ist oder war; oder (ii) eine Person, für die der Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung der Steuerbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass eine derartige Erklärung für die entsprechende Person und Anteilsklasse bewilligt und diese Bewilligung nicht zurückgezogen wurde und alle Bedingungen für die Annahme erfüllt worden sind;
<b>"FSA"</b>	bezeichnet die Finanzaufsichtsbehörde in Großbritannien;
<b>"Fonds"</b>	bezeichnet ein separates Anlageportfolio, das in Übereinstimmung mit dem im entsprechenden Prospektnachtrag erläuterten Anlageziel und der Anlagepolitik verwaltet wird, , und dem alle Verbindlichkeiten, Erträge und Auslagen, die dem Fonds zuzuordnen sind, zugerechnet werden. "Fonds" sind je nach Kontext alle oder einige Fonds oder andere Fonds, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank aufgelegt werden;
<b>"Leitlinie 3/03"</b>	bezeichnet die von der Zentralbank ausgegebene Leitlinie 3/03 mit dem Titel "UCITS Financial Derivative Instrument" in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
<b>"Erstausgabepreis"</b>	bezeichnet den Preis je Anteil (ohne Ausgabeaufschlag), zu dem Anteile eines Fonds während der Erstausgabefrist gemäß dem Prospektnachtrag des jeweiligen Fonds angeboten werden;
<b>"Erstausgabefrist"</b>	bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds zum Erstausgabepreis gemäß den Angaben im Prospektnachtrag für den entsprechenden angeboten werden;
<b>"Vertrag mit dem Anlageverwalter"</b>	bezeichnet den Vertrag vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, der von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank geändert oder ergänzt wird.
<b>"Anlageverwalter"</b>	bezeichnet die Brown Investment Advisory Incorporated oder jede andere später in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank ernannte Nachfolgegesellschaft;
<b>"Irische Börse"</b>	bezeichnet die Irish Stock Exchange Limited;
<b>"Irischer Steuerpflichtiger"</b>	bezeichnet eine Person, die kein(e) bzw. nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Steuerausländer ist;</li> <li>(ii) Vermittler oder Nominee für einen Steuerausländer ist;</li> <li>(iii) Verwaltungsstelle ist, sofern die Verwaltungsstelle eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft nach § 734 TCA ist;</li> </ul>

- (iv) bestimmte Gesellschaft im Sinne von § 734 TCA ist;
- (v) Anlageorganismus im Sinne von § 739 (B) TCA ist;
- (vi) genehmigter steuerbefreiter Sparplan, Rentenversicherungs- oder Investmentplan gemäß den Bestimmungen in § 774, 784 oder 785 TCA ist;
- (vii) Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 TCA ist;
- (viii) besonderer Investmentplan im Sinne von § 737 TCA ist;
- (ix) Investmentfonds ist, der unter § 731(5)(a) TCA fällt;
- (x) von der Einkommens- und Körperschaftssteuer befreite wohltätige Organisation gemäß § 207(1)(b) TCA ist;
- (xi) Person ist, die Anspruch auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer gemäß § 784A(2) TCA, 787I TCA oder 848E TCA hat und bei der die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines genehmigten Rentenfonds, eines genehmigten Mindestrentenfonds, eines Rentenfonds mit Sonderkonditionen oder eines persönlichen Rentenfonds gemäß § 787 TCA gehören;
- (xii) der Gerichtsdienst ist;
- (xiii) Genossenschaftsbank ist;
- (xiv) nach § 739(2) TCA körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaft ist, aber nur wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (xv) nach § 110(2) TCA körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaft ist;
- (xvi) die National Pensions Reserve Fund Commission ist sowie
- (xvii) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit als solche zugelassen wird, sofern sich aus dem Anteilsbesitz dieser Person nicht möglicherweise gemäß § 739 TCA eine Steuerpflicht der Gesellschaft für diesen Anteilinhaber ergibt.

Für alle diese Personen müssen der Gesellschaft rechtzeitig die Erklärung nach Anhang 2B TCA bzw. weitere Informationen vorliegen, aus der der Status der Personen hervorgeht.

**“Märkte”**

bezeichnet die Wertpapierbörsen und geregelten Märkte, die im Anhang I aufgelistet sind;

**“Mitgliedstaat”**

bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;

**“Mindestfolgezeichnungs-**

bezeichnet den Betrag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu

<b>betrag</b>	Zeit als Mindestbetrag für Folgeanlagen eines Anteilsinhabers für Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds festlegen kann und der im entsprechenden Prospektnachtrag ausgewiesen ist;
<b>“Mindestfondsgröße”</b>	bezeichnet 10 Millionen USD bzw. einen anderer Betrag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls für jeden Fonds als Mindestbetrag festsetzen kann und der im entsprechenden Prospektnachtrag ausgewiesen ist;
<b>“Mindesterstzeichnungsbetrag”</b>	bezeichnet den Betrag oder die Anzahl von Anteilen, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit als Mindestbetrag für die Erstzeichnung eines Anteilsinhabers für Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds festlegen kann und der im entsprechenden Prospektnachtrag ausgewiesen ist;
<b>“Mindestrücknahmebetrag”</b>	bezeichnet den Betrag oder die Anzahl von Anteilen, die gegebenenfalls im Prospektnachtrag für den entsprechenden Fonds ausgewiesen ist;
<b>“Mindestanlage”</b>	ist der Betrag oder die Anzahl von Anteilen, die im Prospektnachtrag gegebenenfalls für die betreffende Anteilsklasse eines Fonds ausgewiesen ist;
<b>“Geldmarktinstrumente”</b>	bezeichnet Finanzinstrumente, die üblicherweise an Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich jederzeit genau bestimmen lässt;
<b>“Monat”</b>	bezeichnet einen Kalendermonat;
<b>“Nettoinventarwert” oder “Nettoinventarwert je Anteil”</b>	bezeichnet in Bezug auf das Vermögen oder die Anteile eines Fonds der Betrag, der nach den Grundsätzen im nachfolgenden Abschnitt “Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens” als Nettoinventarwert eines Fonds oder Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird;
<b>“OECD”</b>	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (derzeitige Mitglieder sind: Australien, Österreich, Belgien Kanada, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Korea (Südkorea), Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei (Republik), Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und USA);
<b>“OECD-Mitgliedstaat”</b>	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD;
<b>“Freiverkehrs-Derivat”</b>	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument, das gemäß den OGAW-Vorschriften zulässig ist und im Freiverkehr (over the counter) gehandelt wird;
<b>“Zahlstelle”</b>	bezeichnet eine juristische Person, die von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten entsprechend den Anforderungen der Zentralbank zur Zahlstelle der Gesellschaft oder des Fonds ernannt wird.

<b>“Ausgabeaufschlag”</b>	bezeichnet bei einem Fonds die Gebühr, die gegebenenfalls bei der Zeichnung zusätzlich zum Preis für die Anteile anfällt und im Prospektnachtrag für den entsprechenden Fonds ausgewiesen ist;
<b>“Promoter”</b>	bezeichnet die Brown Investment Advisory Incorporated;
<b>“Vorschrift 3(2)”</b>	bezeichnet Absatz 3(2) der OGAW-Vorschriften;
<b>“OGAW-Vorschriften”</b>	bezeichnet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 (Statutory Instrument Nr. 211 aus 2003) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, einschließlich aller von der Zentralbank im Zusammenhang damit erlassenen Bedingungen;
<b>“Verbundene Unternehmen”</b>	hat die in § 140(5) des Companies Act von 1990 definierte Bedeutung. Dort wird allgemein festgelegt, dass Unternehmen dann miteinander verbunden sind, wenn 50% des eingezahlten Stammkapitals oder 50% der Stimmrechte eines Unternehmens direkt oder indirekt einem anderen Unternehmen gehören.
<b>“Rücknahmeaufschlag”</b>	bezeichnet bei einem Fonds die Gebühr, die gegebenenfalls auf den Bruttorechnungspreis für Anteile zu entrichten und im jeweiligen Prospektnachtrag festgelegt ist;
<b>“Abrechnungstag”</b>	bezeichnet im Zusammenhang mit dem Erhalt von Geld für die Zeichnung von Anteilen bzw. die Überweisung von Geld für die Rücknahme von Anteilen den Tag, der im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds angegeben ist. Bei der Rücknahme von Anteilen liegt dieser Tag höchstens 10 Geschäftstage nach dem entsprechenden Annahmeschluss bzw. nach Eingang der vollständigen Unterlagen zur Rücknahme, Rücknahme einschließlich der jeweiligen Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche.
<b>“Anteilsinhaber”</b>	bezeichnet die Inhaber von Anteilen, jeweils einzeln <b>Anteilsinhaber</b> ;
<b>“Anteile”</b>	bezeichnet partizipierende Anteile der Gesellschaft, die Fondsbeteiligungen darstellen und sofern der Kontext dies gestattet oder erfordert, jede Klasse partizipierender Anteile, die eine Beteiligung am Fonds darstellen;
<b>“Prospektnachtrag”</b>	bezeichnet jeden Prospektnachtrag zu dem Verkaufsprospekt, der von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft herausgegeben wird;
<b>“TCA”</b>	bezeichnet das irische Steuergesetz (Taxes Consolidation Act von 1997) in seiner aktuellen Fassung;
<b>“Wertpapiere”</b>	sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktien von Unternehmen oder gleichwertige andere Wertpapiere;</li> <li>2. Anleihen und andere Formen verbriefteter Verbindlichkeiten; und</li> <li>3. sonstige handelbare Wertpapiere, die mit dem Recht verbunden sind, solche Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch zu</li> </ol>

erwerben, mit Ausnahme der in Vorschrift 48A der OGAW-Vorschriften genannten Techniken und Instrumente .

<b>"OGAW"</b>	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien des Rates 2001/107/EG und 2001/108/EG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugelassen ist: <ol style="list-style-type: none"><li>1. und dessen einziger Zweck darin besteht, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und</li><li>2. dessen Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen des Unternehmens zurückgekauft oder zurückgenommen werden;</li></ol>
<b>"OGAW-Richtlinie"</b>	bezeichnet die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (Abl. Nr.L375/3 vom 31. Dezember 1985) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils aktuellen Fassung;
<b>"Großbritannien" oder "UK"</b>	bezeichnet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland;
<b>"Vereinigte Staaten" und "US"</b>	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (mit allen Bundesstaaten, dem District of Columbia und das Commonwealth Puerto Rico), seine Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete;
<b>"US Dollar", "Dollar" und "USD"</b>	bezeichnet das Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika oder jede Nachfolgewährung;
<b>"US-Person"</b>	bezeichnet jede Person, die unter die Definition des Begriffs "US Person" nach Vorschrift S des amerikanischen Aktiengesetzes (US Securities Act 1933), in seiner aktuellen Fassung, fällt;
<b>"Bewertungszeitpunkt"</b>	Der Nettoinventarwert je Anteil wird mindestens zwei Mal im Monat nach dem im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegten Verfahren bewertet.

---

## FONDS

---

Für die Fonds der Gesellschaft gilt Haftungstrennung, sodass jede Verbindlichkeit eines einzelnen Fonds nur aus dem jeweiligen Fondsvermögen zu begleichen ist.

### **Anlageziele und Anlagepolitik**

Die Satzung sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Fonds bei der Auflegung vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Einzelheiten zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Fonds der Gesellschaft sind im Prospektnachtrag für den Fonds veröffentlicht.

Jede Änderung des im betreffenden Prospektnachtrag beschriebenen Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Fonds kann nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Anteilsinhaber oder durch Mehrheitsbeschluss auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds Anteilsinhaber erfolgen. Bei einer Änderung des Anlagezieles bzw. der Anlagepolitik aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber muss jeder Anteilsinhaber des Fonds angemessen im Voraus benachrichtigt werden, damit dieser vor Umsetzung der Änderung Gelegenheit zum Rücknahme der Anteile hat.

Die Vorschriften der irischen Börse sehen vor, dass Anlageziel und Anlagepolitik jedes Fonds - mit Ausnahme unvorhergesehener Ereignisse - mindestens drei Jahre nach Aufnahme der Anteile des entsprechenden Fonds in die offizielle Liste und Zulassung zum Handel am Wertpapiermarkt an der irischen Börse befolgt werden müssen. Die Vorschriften sehen außerdem vor, dass jede inhaltliche Änderung eines Fonds oder seiner Politik während dieser drei Jahre nur mit Genehmigung der irischen Börse und durch ordentlichen Beschluss der Anteilsinhaber des Fonds möglich ist.

### **Anlagebeschränkungen**

Die Anlagebeschränkungen für jeden Fonds der Gesellschaft im Sinne der OGAW-Vorschriften sind unten ausgeführt. Diese Beschränkungen unterliegen gleichwohl den Einschränkungen und Ausnahmen in den OGAW-Vorschriften und dem Rundschreiben der Zentralbank. Alle zusätzlichen Anlagebeschränkungen für weitere Fonds werden vom Verwaltungsrat bei der Auflegung eines solchen Fonds beschlossen und im zugehörigen Prospektnachtrag genau beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen beschließen, sofern dies nicht den Interessen der Anteilsinhaber widerspricht bzw. in deren Interesse liegt.

#### **1. *Zulässige Anlagen***

Die Fondsanlagen beschränken sich auf:

- 1.1. Wertpapiere und Finanzinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat notiert sind oder die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat gehandelt werden, an dem regelmäßig gehandelt wird, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist .
- 1.2. vor Kurzem ausgegebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zum Listing an einer Börse oder einem anderen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
- 1.3. Geldmarktinstrumente, wie sie in den Vorschriften der Zentralbank beschrieben sind, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden;

- 1.4. Anteile an OGAW;
- 1.5. Anteile an Nicht-OGAW gemäß der Zentralbankmitteilung, Anmerkung 2/03;
- 1.6. Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Zentralbankmitteilungen;
- 1.7. derivative Finanzinstrumente gemäß den Zentralbankmitteilungen;

## **2. *Anlagebeschränkungen***

- 2.1. Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, welche nicht in Absatz 1 aufgeführt sind;
- 2.2. Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in vor kürzlich ausgegebene Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zum Listing an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bezeichnet werden, sofern:
  - 2.2.1. die Wertpapiere mit dem Versprechen ausgegeben werden, sie innerhalb eines Jahres bei der amerikanischen Börsenaufsicht (Securities and Exchanges Commission) zu registrieren, und
  - 2.2.2. die Wertpapiere nicht illiquide sind, d.h. vom Fonds innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis (oder zumindest ungefähr zu dem Preis), zu dem sie vom Fonds bewertet worden sind, realisiert werden können.
- 2.3. Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von derselben juristischen Person ausgegeben werden, sofern der Gesamtwert der an der emittierenden Person gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, , in die er jeweils mehr als 5% des Fondsvermögens investiert, weniger als 40% beträgt.
- 2.4. Nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank kann die 10%-Grenze (nach 2.3.) auf 25% erhöht werden, wenn in Anleihen eines Kreditinstituts investiert werden soll, das seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und per Gesetz zum Schutz der Inhaber von Anleihen einer besonderen öffentlichen Überwachung unterliegt. Wenn mehr als 5% des Nettovermögens eines Fonds in derartige Anleihen angelegt werden sollen und diese von einer einzigen juristischen Person ausgegeben wurden, darf der Wert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
- 2.5. Die 10%-Grenze (nach 2.3) erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder von dessen örtlichen Behörden bzw. von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder besichert werden .
- 2.6. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach 2.4 und 2.5 werden bei der Anwendung der 40%-Grenze nach Punkt 2.3. nicht berücksichtigt.
- 2.7. Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Die Einlagen bei einem Kreditinstitut, das nicht in einem EWR-Mitgliedstaat und nicht in einem Unterzeichnerstaat (der nicht EWR-Mitgliedstaat ist) des *Basler Kapitalkonvergenzabkommens* von Juli 1998 gehört oder bei Kreditinstituten auf den Kanalinseln, in Australien oder Neuseeland, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Grenze kann bei Einlagen bei der Depotbank auf 20% angehoben werden.

- 2.8. Das Risiko eines Fonds gegenüber einem Kontrahenten darf bei einem Freiverkehrs-Derivat 5% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung erhöht sich auf 10% bei Kreditinstituten, die in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) des Basler Konvergenzabkommens von Juli 1998 oder in Jersey, Guernsey der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.

- 2.9. Unbeschadet der Bestimmungen nach Abschnitt 2.3, 2.7 und 2.8 oben dürfen die Anlagen in zwei oder mehr der folgenden Finanzinstrumente bei derselben juristischen Person 20% des Nettovermögens nicht überschreiten:

2.9.1. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

2.9.2. Bankeinlagen und/oder

2.9.3. Riskante Anlagen aufgrund von Transaktionen mit Freiverkehrs-Derivaten.

- 2.10. Die Begrenzungen nach 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Engagement bei einer Institution maximal 35% des Nettovermögens betragen darf.

- 2.11. Konzerngesellschaft gelten für die Zwecke der Punkte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein Emittent. Allerdings dürfen bis zu 20% des Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Konzerns angelegt werden.

- 2.12. Ein Fonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden, Nicht-EU-Staaten oder internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, von Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder einer der folgenden Stellen ausgegeben wurden oder besichert sind: werden, außerdem von

den OECD-Mitgliedstaaten außer den oben Genannten (sofern es sich um erstklassige Titel der Kategorie „Investment Grade“ handelt)

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

International Finance Corporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat

Eurofima

Afrikanische Entwicklungsbank

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)

Interamerikanische Entwicklungsbank

Europäische Union  
Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)  
Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)  
Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)  
Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)  
Federal Home Loan Bank  
Federal Farm Credit Bank  
Tennessee Valley Authority

Der Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission maximal 30% des Nettovermögens betragen dürfen.

### **3. *Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)***

- 3.1. Ein Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in einen OGA investieren.
- 3.2. Die Anlage in OGA (OGAW oder Nicht-OGAW) darf insgesamt 10% des Nettovermögens eines Fonds nicht überschreiten.
- 3.3. Die OGA dürfen nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in andere OGA investieren.
- 3.4. Legt ein Fonds in Anteile eines anderen OGA an, der direkt oder indirekt vom Anlageverwalter des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Anlageverwalter durch gemeinsames Management oder Kontrolle bzw. durch direkten oder indirekten Besitz verbunden ist, dann darf dieser Anlageverwalter bzw. diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühr für die Anlagen des Fonds in Anteile dieses anderen OGA erheben.
- 3.5. Sofern der Fondsmanager/Anlageverwalter/Anlageberater des Fonds aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen OGA eine (reduzierte) Gebühr erhält, muss diese Gebühr dem Fondsvermögen zugeführt werden.

### **4. *OGAW, die einen Index nachbilden***

- 4.1. Ein Fonds darf bis zu 20% des Nettovermögens Anteile und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik des Fonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der den Kriterien der Zentralbankmitteilungen entspricht und von der Zentralbank anerkannt wurde.
- 4.2. Die in Absatz 4.1 genannte Grenze kann auf 35% angehoben und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch eine außergewöhnliche Marktsituation gerechtfertigt ist.

### **5. *Allgemeine Vorschriften***

- 5.1. Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf im Zusammenhang mit den von ihr verwalteten OGA keine Anteile mit Stimmrecht erwerben, die es ihr erlauben würden, die Unternehmensführung des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- 5.2. Der Erwerb durch die Fonds unterliegt folgenden Höchstgrenzen:
  - 5.2.1. 10% der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten;
  - 5.2.2. 10% der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

5.2.3. 25% der Anteile eines OGA;

5.2.4. 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten;

Die in Punkt 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4 aufgeführten Grenzen brauchen zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente bzw. der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

5.3. Punkt 5.1. und 5.2. gelten nicht für:

5.3.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Behörden ausgegeben oder besichert wurden;

5.3.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Staat ausgegeben oder besichert wurden;

5.3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts ausgegeben wurden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;

5.3.4. Anteile eines Fonds am Kapital einer in einem nicht EU-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, deren eingetragener Sitz sich in einem Staat befinden, nach dessen Gesetzen eine derartige Holdinggesellschaft die einzige Möglichkeit für Anlagen in Wertpapiere von Emittenten des betreffenden Staates darstellt. Diese Ausnahme kann nur dann Anwendung finden, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat den Grenzen in Punkt 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 entspricht und sofern bei einer Überschreitung dieser Grenzen Punkt 5.5. und 5.6. beachtet werden;

5.3.5. Anteile einer Investmentgesellschaft am Kapital von Tochtergesellschaften, die lediglich für das Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, die Management-, Beratungs- oder Marketingaktivitäten übernehmen, in Bezug auf den Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilsinhaber und ausschließlich in deren Namen.

5.4. Die Gesellschaft braucht die hierin genannten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten nicht zu beachten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil ihres Vermögens sind.

5.5. Die Zentralbank kann vor Kurzem zugelassenen Fonds für sechs Monate ab ihrer Zulassung ein Recht auf Nichtbeachtung der Bestimmungen nach Punkt 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2 4.1 und 4.2 gewähren, sofern sie die Grundsätze der Risikostreuung beachten.

5.6. Wenn die hierin bestimmten Grenzen aus nicht von der Gesellschaft zu vertretenden Gründen oder aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss die Gesellschaft sich unter angemessener Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig um die Bereinigung dieser Situation bemühen.

5.7. Der Gesellschaft und den Fonds sind Leerverkäufe mit folgenden Instrumenten untersagt:

5.7.1. Wertpapieren;

5.7.2. Geldmarktinstrumenten;

5.7.3. Anteilen von OGA oder

5.7.4. derivativen Finanzinstrumenten.

5.8. Ein Fonds darf zusätzlich flüssige Mittel halten.

## **6. *Derivative Finanzinstrumente***

6.1. Das Gesamtengagement eines Fonds (gemäß den Zentralbankmitteilungen) bei derivativen Finanzinstrumenten darf den Nettoinventarwert insgesamt nicht übersteigen.

6.2. Das Engagement bei den Basiswerten der derivativen Finanzinstrumente, darunter auch in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivaten, darf bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die aus Direktanlagen resultieren, die in den Zentralbankmitteilungen genannten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene derivative Finanzinstrumente, sofern der zugrunde liegende Index den Kriterien in den Zentralbankmitteilungen entspricht.

6.3. Ein Fonds darf in Freihandelsderivate anlegen, sofern es sich bei den Kontrahenten um Institutionen handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterstehen und zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören.

6.4. Anlagen in derivative Finanzinstrumente unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen.

Es ist beabsichtigt, dass jeder Fonds die Möglichkeit hat, alle Änderungen der Gesetze, OGAW-Vorschriften oder Leitlinien zu nutzen, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank umfassendere Anlagen in Vermögenswerte und Wertpapiere gestatten würden.

### **Effizientes Portfoliomanagement**

Die Gesellschaft darf für einen Fonds Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere und/oder andere Finanzinstrumente beziehen, in die sie zu Anlagezwecken oder zur Absicherung investiert; nähere Einzelheiten, einschließlich einer Beschreibung dieser Instrumente und der Zwecke, für die sie eingesetzt werden, werden im entsprechenden Prospektnachtrag erläutert.

Wenn ein Fonds zu diesen Zwecken in derivative Finanzinstrumente investiert, legt die Gesellschaft der Zentralbank gemäß den Anforderungen der Zentralbank nach Leitlinie 3/03 einen Risikomanagementprozess vor, bevor der Fonds derartige Transaktionen durchführt. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Verlangen ergänzende Informationen über die Fonds und deren Risikomanagement sowie die quantitativen Beschränkungen zur Verfügung und informiert über alle neuen Entwicklungen im Bereich Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien.

### **Kreditaufnahme- und Kreditvergabebefugnisse**

Die Gesellschaft darf nur Kredite aufnehmen, sofern dies nach den OGAW-Vorschriften gestattet ist.

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds bis zu 10% des Nettovermögens eines Fonds aufnehmen und das Fondsvermögen darf als Sicherheit für derartige Kreditaufnahmen angerechnet werden, sofern diese nur vorübergehend erfolgen. Die Gesellschaft darf Fremdwährungen auf der Grundlage von Parallelkrediten erwerben. So erworbene In diesem Zusammenhang erhaltene Fremdwährung werden in Bezug auf die oben genannte 10%-Grenze nicht als Kredit eingestuft, vorausgesetzt die gegenläufige Einlage (a) lautet auf die Basiswährung des Fonds und (b) entspricht mindestens dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits.

Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.

Die Gesellschaft darf keine Kredite für Anlagezwecke aufnehmen.

Unbeschadet der Befugnis der Gesellschaft in Wertpapiere anzulegen, darf die Gesellschaft keine Barmittel verleihen oder als Sicherheitsgeber für Dritte auftreten.

Besondere Kreditaufnahmebeschränkungen für einen Fonds werden vom Verwaltungsrat formuliert und im entsprechenden Prospektnachtrag veröffentlicht. Derzeit bestehen keine besonderen Kreditaufnahmebeschränkungen.

### **Ausschüttungspolitik**

Die Verwaltungsratsmitglieder legen die Ausschüttungspolitik und die zugehörigen Regelungen für jeden Fonds fest. Diese sind gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag erläutert. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Ausschüttungspolitik so zu gestalten, dass jede Anteilsklasse jedes Fonds für die Besteuerung in Großbritannien als ausschüttender ("distributing") bzw. berichtender ("reporting") Fonds anerkannt wird. Gemäß der Satzung dürfen die Verwaltungsratsmitglieder für die Gewinne des jeweiligen Fonds Dividenden erklären: (i) dem kumulierten Erlösen (bestehend aus sämtlichen kumulierten Erlösen, einschließlich Zinsen und Ausschüttungen) abzüglich der Kosten bzw. (ii) realisierte und nicht realisierte Veräußerungsgewinne aus Verkauf/Bewertung von Anlagen und sonstiger Fonds abzüglich realisierter und nicht realisierter kumulierter Veräußerungsverluste des jeweiligen Fonds. Die Verwaltungsratsmitglieder können fällige Ausschüttungen teilweise oder insgesamt befriedigen, indem sie den Anteilsinhaber/Anteilhabern Sachleistungen in Form von Vermögenswerten des jeweiligen Fonds ausschütten und insbesondere Anlagen, auf die der jeweilige Fonds Anspruch hat. Bei der Auswahl dieser Anlagen konsultiert der Verwaltungsrat die Depotbank um sicherzustellen, dass die übrigen Anteilsinhaber keine Nachteile erleiden. Ein Anteilsinhaber kann von der Gesellschaft verlangen, dass die Vermögenswerte statt ihm als Sachleistung übertragen zu werden verkauft werden und ihm der daraus resultierende Nettoerlös ausbezahlt wird. Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt von jeder Dividende, die aus einem Fonds an eine offensichtlich in Irland steuerpflichtige Person ausbezahlt wird, den entsprechenden Teil für die irische Steuer einzubehalten und an die Steuerbehörde abzuführen. Etwaige Dividenden werden entsprechend der Politik der irischen Börse ausbezahlt.

Ausschüttungen, die innerhalb von sechs Jahren ab ihrer Fälligkeit nicht beansprucht werden, verfallen und fallen an den jeweiligen Fonds zurück.

An die Anteilsinhaber zu zahlende Dividenden werden elektronisch auf das vom Anteilsinhaber angegebene Bankkonto überwiesen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Dividendenerklärung auf Kosten des Zahlungsempfängers.

Die Ausschüttungspolitik der einzelnen Fonds ist im Nachtrag des jeweiligen Fonds erläutert.

---

# RISIKOFAKTOREN

---

## 1. Allgemeines

Die Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die bei einer Anlage in Wertpapieren auftreten. **Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge und damit der Wert und der Ertrag der Anteile jedes Fonds können sowohl steigen als auch fallen und ein Anleger erhält möglicherweise nicht den von ihm angelegten Betrag zurück.** Änderungen der Wechselkurse zwischen Währungen oder der Umtausch von einer Währung in eine andere können ebenfalls den Wert der Anlagen verringern oder erhöhen.

Die Bestimmungen der Companies Acts von 1963-2009 sehen eine Haftungstrennung zwischen den verschiedenen Fonds vor. Diese Bestimmungen müssen aber vor ausländischen Gerichten noch auf ihre Gültigkeit hin überprüft werden, insbesondere was die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger angeht. Daher ist es nicht völlig auszuschließen, dass das Fondsvermögen Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft ausgesetzt ist. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder eventuellen Verbindlichkeiten eines Fonds der Gesellschaft bekannt.

## 2. Geographische Konzentration

Wenn sich die Anlagetätigkeit eines Fonds auf eine bestimmte Region konzentriert, ist der Fonds für die wirtschaftlichen, politischen, gesetzlichen oder anderen Entwicklungen in dieser Region anfälliger, als es ein stärker diversifiziertes Portfolio wäre.

## 3. Unternehmensbilanz

Die Gesellschaft wurde am 11. Oktober 2005 gegründet. Auch wenn die Gesellschaft eine Bilanz vorweisen kann, darf die Performance des Anlageverwalters nicht als Indikator oder Garantie für zukünftige Anlageergebnisse eines Fonds angesehen werden.

## 4. Besteuerung

Die Anteilsinhaber werden auf das steuerliche Risiko hingewiesen, das mit Anlagen in die Fonds der Gesellschaft verbunden ist.

Jede Änderung der steuerlichen Stellung der Gesellschaft oder der Steuergesetzgebung kann sich auf den Wert der von den Fonds gehaltenen Anlagen und dessen Fähigkeit auswirken, das Anlageziel zu erreichen und Erträge für die Anteilsinhaber zu generieren. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zur Besteuerung auf Informationen beruhen, die dem Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Prospektnachträge zur Gesetzeslage und steuerlichen Praxis in der entsprechenden Rechtsordnung vorlagen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Regelung oder geplante steuerliche Regelung, die zum Zeitpunkt der Fondsanlage gilt, unbegrenzt in Kraft bleibt. Die Anteilsinhaber werden auf das mit Anlagen in die Gesellschaft verbundene steuerliche Risiko hingewiesen. vgl. Abschnitt "Besteuerung"

## 5. Wechselkursrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgewiesen, während die Anlagen des Fonds in einem breiten Währungsspektrum erfolgen

können, darunter auch Währungen, die größeren Schwankungen unterliegen als die Währungen entwickelter Länder, oder in nicht frei konvertierbaren Währungen. Unter Umständen ist es nicht möglich, das Wechselkursrisiko durch Hedging abzusichern. In gewissen Fällen kann der Anlageverwalter eine derartige Absicherung dieses Risikos für nicht wünschenswert erachten.

Außerdem besteht das Wechselkursrisiko aufgrund des Umtausches in die Basiswährung auch bei Anteilen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten.

## **6. Marktrisiko**

Manche der anerkannten Börsen an denen ein Fonds Anlagen tätigt, können von Zeit zu Zeit illiquide oder besonders volatil sein. Dies wirkt sich negativ auf den Preis aus, zu dem ein Fonds Positionen auflöst, um Rücknahmeanträge oder Refinanzierungsforderungen zu befriedigen. Potentielle Investoren sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass Wertpapiere von Gesellschaften mit niedriger Marktkapitalisierung weniger liquide sind. Das kann bei den Anteilen des betreffenden Fonds Preisschwankungen auslösen.

## **7. Bewertungsrisiko**

Ein Fonds darf einen begrenzten Teil seines Vermögens in nicht börsennotierte Wertpapiere anlegen. Derartige Anlagen werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in Übereinstimmung mit den unten im Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung" festgelegten Bewertungsbestimmungen ermittelt wird. Der Zeitwert derartiger Anlagen ist schwer zu bestimmen und prinzipiell unsicher. Jeder Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, bei denen es nicht sicher ist, dass die Bewertung nach den im Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts/Vermögensbewertung" festgelegten Bestimmungen dem tatsächlichen Veräußerungswert entspricht.

## **8. Risiko beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente (FDI)**

Bestimmte Risiken, die mit derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, sind Folgende:

### **8.1. Marktrisiko**

Dies ist das allgemeine Risiko, dass der Wert eines bestimmten FDI sich entgegen den Interessen des Fonds ändern kann und dass der Einsatz von FDI nicht immer ein effizientes Mittel zur Erreichung des Anlageziels ist und manchmal einen gegenteiligen Effekt haben kann.

### **8.2. Steuerung und Überwachung**

Derivate Produkte sind hoch spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten eine Überwachung der eingegangenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Beurteilung des Risikos, das ein Derivat in den Fonds einbringt, und die Fähigkeit zur richtigen Prognose der jeweiligen Preis-, Zins- oder Wechselkursbewegungen.

### **8.3. Liquiditätsrisiko**

Ein Liquiditätsrisiko besteht wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Falls eine Derivattransaktion besonders umfangreich oder der jeweilige Markt illiquide ist (was bei vielen privat gehandelten Derivaten der Fall ist), ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu einem günstigen Preis zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten. Eine gegenläufige Preisbewegung bei einer FDI-Position kann außerdem zu Barzahlungen an Gegenparteien führen, die bei

mangelnder Liquidität eines Fonds einen Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Konditionen erforderlich machen.

#### 8.4 Kontrahenten- und Zahlungsrisiko

Die Gesellschaft kann im Namen eines Fonds Transaktionen im Freihandel (OTC) abschließen, die den Fonds der Bonität seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit aussetzen, die Bestimmungen solcher Kontrakte zu erfüllen. Der Fonds kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht nachkommen kann. Im Falle eines Konkurses oder einer Insolvenz der Gegenpartei könnte der Fonds Verzögerungen bei der Auflösung der Position und wesentliche Verluste erfahren, darunter auch der Wertverlust seiner Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft ihre Rechte durchzusetzen versucht, weil es nicht möglich ist, während eines solchen Zeitraums Gewinne aus der Anlage zu realisieren und Gebühren und Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte anfallen. Dadurch, dass die FDI im Freiverkehr und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, kann sich das Verlustrisiko für den Fonds erhöhen.

#### 8.5 Rechtliches Risiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die FDI-Vereinbarungen vorzeitig gekündigt werden, etwa wegen später eingetretene Rechtswidrigkeit oder Änderungen der Steuer- oder Bilanzgesetze gegenüber denen, die zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren. Ein weiteres Risiko ergibt sich daraus, dass derartige Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar sind oder Transaktionen mit derivativen Instrumenten nicht korrekt dokumentiert sind.

#### 8,6 Sonstige Risiken

Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz von Derivaten zählt das Risiko abweichender Bewertungen der Derivate, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden herrühren und aus der mangelnden Fähigkeit von Derivaten, die zugrundeliegenden Wertpapiere, Zinsen und Indizes perfekt abzubilden. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Die Bewertung kann nur von einer begrenzten Anzahl von Marktanbietern vorgenommen werden, die oftmals als Gegenpartei bei der bewerteten Transaktion auftreten. Ungenaue Bewertungen können steigende Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder einen Wertverlust für den Fonds zur Folge haben. FDI spiegeln den Wert von Wertpapieren, Kursen oder Indizes, die sie abbilden sollen, oft nicht genau und auch nicht annähernd wider.

Weitere Risikofaktoren der einzelnen Fonds sind gegebenenfalls im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds aufgeführt.

---

## MANAGEMENT DER GESELLSCHAFT

---

### **Verwaltungsrat der Gesellschaft**

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind im Folgenden aufgeführt:-

#### **MICHAEL D. HANKIN**

Michael D. Hankin (US-Amerikaner) ist Vorsitzender und Hauptgeschäftsführer (CEO) des Anlageverwalters. Seine Karriere im Rechts- und Beratungsgeschäft bestand vor allem in der Unterstützung zahlreicher Einzelpersonen und Firmen bei der Verfolgung ihrer Anlageziele. Vor der Mitwirkung an der Gründung von Brown Advisory im Jahre 1993 war er Partner der Anwaltskanzlei Piper & Marbury (heute DLA Piper). Hankin machte seinen B.A. und M.A.-Abschluss 1979 an der Emory University mit der Note Phi Beta Kappa / summa cum laude und 1982 seinen Doktor an der University of Virginia School of Law. Er ist Vorstandsmitglied der John Hopkins Medicine, der Baltimore Community Foundation, Lyme Disease Research Foundation of Maryland sowie verschiedener privater Stiftungen. Hankins ist außerdem Vorsitzender der Baltimore Waterfront Management Authority, des Beirats der Johns Hopkins University Carey School of Business, des Beirats der Jhpiego (einer gemeinnützigen Organisation, die mit der Johns Hopkins University verbunden und im Gesundheitswesen tätig ist). Er ist Vorsitzender der Land Preservation Trust, Inc. und früherer Vorsitzender der Vermögensverwaltung der Maryland Zoological Society (The Maryland Zoo).

#### **DAVID M. CHURCHILL**

David M. Churchill (US-Amerikaner) ist zugelassener Wirtschaftsprüfer (CPA) und Finanzchef des Anlageverwalters. Er zeichnet für die Bereiche Finanzen, operatives Geschäft und Technologie verantwortlich. Bevor er 1997 zu Brown Advisory kam, war er Principal bei Alex. Brown Incorporated. Churchill hat einen Bachelor of Science in Neurowissenschaften und einen M.B.A. in Finanzen von der Universität Rochester. Er ist Verwaltungsratsmitglied der First Fruits Farm, einer Organisation, die Armenküchen und Obdachlosenunterkünfte in Baltimore mit Frischwaren versorgt.

#### **CLINTON R. DALY**

Clinton R. Daly (US-Amerikaner) ist Partner bei Brown Advisory. Er ist seit Oktober 2005 Vertriebsleiter der Firma. Bevor er zu Brown Advisory kam, war Daly 20 Jahre bei Brown & Sons tätig, größtenteils im internationalen Vertrieb. Er war Leiter des institutionellen Wertpapiervertriebs für die Deutsche Bank, bevor er Ende 1999 dieselbe Stellung bei der Wachovia Bank übernahm. Daly hat einen B.A. der John Hopkins University. Er war früher Vorsitzender und ist derzeit Vorstandsmitglied im Catholic Charities Board of Trustees und früher Vorsitzender und derzeitiger Vorstandsmitglied des Baltimore Chesapeake Chapter Outward Bound Centre. Daly ist außerdem Vorstandsmitglied der Baltimore Development Corporation und der Mercy Health Services. Zuvor war er unter anderem Vorstandsmitglied beim St. Mary's Seminary and University und beim Marion Burk Knott Scholarship Fund.

#### **MIKE KIRBY**

Mike Kirby (Ire) ist Managing Principal von KB Associates, einer Firma, die Promotern von offenen Offshore-Fonds eine Reihe von Beratungs- und Projektmanagementdiensten anbietet. Zuvor hatte er führende Positionen bei der Bank of New York (der früheren RBS Trust Bank) (1995-2000) inne, wo er für den Aufbau und das laufende Management der Geschäfte mit Dublin zuständig war. Außerdem besetzte er leitende Funktionen im Depot- und Fondsverwaltungsgeschäft von JP Morgan in London

und Daiwa Securities in Dublin. Kirby hat einen akademischen Grad als Bachelor of Commerce vom University College Dublin und ist Mitglied des Instituts für geprüfte Wirtschaftsprüfer von Irland. Er ist Gründungsmitglied der Dublin Funds Industry Association.

### **PAUL MONTGOMERY**

Paul Montgomery (Ire) hat einen Abschluss in Wirtschaft vom University College in Dublin. Er war einige Jahre in der Computerindustrie tätig, bevor er als Fondsmanager zu Montague Drayton und als Investment Director zur Investment Bank of Ireland ging. 1986 gründete er Montgomery Govett, wo er bis 2006 als Geschäftsführer tätig war. Derzeit sitzt er im Beirat der Wohltätigkeitsorganisation Careaid.

### **GORDON F. RAINEY JR.**

Gordon F. Rainey Jr. (US-Amerikaner), ist ehemaliger Chef von Hunton & Williams, einer internationalen Anwaltskanzlei mit zahlreichen Büros in den USA, Europa und Asien. Er hat in der Kanzlei 42 Jahre lang Unternehmensrecht praktiziert, 12 Jahre davon als Leiter der Kanzlei. Rainey ist früherer Rektor und Mitglied des Board of Visitors der Universität Virginia, Vorstandsmitglied der University of Virginia Law School Foundation und Vorstandsmitglied der Colonial Williamsburg Foundation. Er ist früheres Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied einer Reihe von Wohltätigkeitsorganisationen und Stiftungen. Über viele Jahre war er als Verwaltungsratsmitglied der Crestar Financial Corporation tätig, einer Bank-Holding an der New Yorker Börse, bevor diese 1998 von Sun Trust Banks erworben wurde. Derzeit leitet er eine 3-Milliarden-Dollar-Kampagne für die University of Virginia.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder:

- (i) hat nicht gelöschte Vorstrafen wegen schwerer Straftaten; oder
- (ii) war insolvent oder musste einen Zwangsvergleich eingehen oder einen Insolvenzverwalter für seine Vermögenswerte bestellen; oder
- (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, für die während er Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion war, oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion, ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer durch einen Gläubiger veranlassten Liquidation oder einer Zwangsverwaltung war oder die freiwillige Gesellschaftsvereinbarungen oder einen Vergleich oder Vereinbarungen mit ihren Gläubigern im Allgemeinen oder mit einer Klasse von Gläubigern eingegangen ist; oder
- (iv) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während er Gesellschafter war oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter, Gegenstand einer Zwangsliquidation, einer Zwangsverwaltung oder einer freiwilligen Vereinbarung der Personengesellschaft war oder für die ein Insolvenzverwalter über jeden Vermögenswerte der Personengesellschaft bestellt wurde; oder
- (v) wurde von einem gesetzgebenden Organ oder einer Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich kritisiert; oder
- (vi) wurde von einem Gericht für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder für die Tätigkeit in der Verwaltung oder die Durchführung der Angelegenheiten einer Gesellschaft als ungeeignet erachtet.

Abgesehen von den hier vorgelegten Informationen sind nach den Anforderungen für die Notierung an der irischen Börse keine weiteren Auskünfte über die Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Für die Zwecke dieses Verkaufsprospektes gilt der eingetragene Sitz der Gesellschaft als Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder.

Der Verwaltungsrat hat die tägliche Anlageverwaltung, Verwaltung und den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft entsprechend auf den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Vertriebsgesellschaft und die Verwahrung der Vermögenswerte jedes Fonds der Depotbank übertragen. Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht in der Gesellschaft geschäftsführend tätig.

### **Promoter, Anlageverwalter und Vertriebsgesellschaft**

Die Brown Investment Advisory Incorporated ist Promoter der Gesellschaft und ist von dieser dazu bestimmt worden, der Gesellschaft bestimmte investmentbezogene Leistungen zu erbringen. Der Anlagemanager wurde 1995 in Maryland gegründet. Er ist eine 100%-ige Tochterfirma der Brown Investment Advisory & Trust Company, einer nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Maryland zugelassenen Treuhandgesellschaft. Brown Investment Advisory & Trust Company ist eine 100%-ige Tochterfirma der Brown Advisory Holdings Incorporated, die 1998 nach den Gesetzen des US-Bundesstaats Maryland gegründet wurde. Vor 1998 war die Brown Investment Advisory & Trust Company als Tochtergesellschaft von Bankers Trust unter dem Namen Alex. Brown Capital Advisory & Trust Company tätig. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen beraten ihre Kunden seit 12 Jahren im Anlagegeschäft und erbringen Verwaltungsdienste. Der Anlageverwalter ist von der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission zugelassen und reguliert. Das verwaltete Vermögen betrug zum 30. April 2011 über 24 Milliarden US-Dollar. Weder der Anlageverwalter noch die Brown Investment Advisory & Trust Company sind Schwesterfirmen der Depotbank oder des Verwalters.

Der Vertrag mit dem Anlageverwalter sieht vor, dass dieser so lange ernannt bleibt, bis eine der beiden Parteien den Vertrag mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich kündigt. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag schriftlich fristlos gekündigt werden. In dem Vertrag mit dem Anlageverwalter sind für den Anlageverwalter bestimmte Entschädigungen vorgesehen, die jedoch bei willentlichem Missbrauch des Ermessensspielraums, Handlungen wider Treu und Glauben bzw. Fahrlässigkeit des Anlageverwalters bei der Ausübung seiner Verpflichtungen ausgeschlossen sind.

Die Brown Advisory Incorporated ist daneben gemäß dem Vertriebsvertrag vom 17. Dezember 2007 zur Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft bestimmt worden.

Der Verwaltungsrat darf in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbankmitteilungen Vertriebsgesellschaften für die Gesellschaft bzw. einen Fonds ernennen. Nähere Angaben zu den Vertriebsgesellschaften sind im Prospektnachtrag festgelegt.

### **Depotbank**

Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited ist gemäß dem Depotbankvertrag zur Depotbank bestimmt worden (Zusammenfassung s.u.). Die Depotbank ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 29. März 1995 in Irland gegründet wurde. Sie ist eine Tochterfirma der Brown Brothers Harriman & Co. und verfügt über Rücklagen in Höhe von USD 1.500.000.

Die Haupttätigkeit der Depotbank besteht darin, als Depotbank von Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren und deren Vermögen treuhänderisch zu verwalten. Zum 28. Februar 2011 belief sich das Depotvermögen auf 168 Milliarden US-Dollar.

Die Depotbank ist für die sichere Aufbewahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds zuständig. Laut Depotbankvertrag muss die Depotbank ihre Aufgaben mit Sorgfalt und Umsicht wahrnehmen und haftet der Gesellschaft und den Anteilshabern gegenüber für Verluste, die durch schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Depotbank darf eine oder mehrere Personen zu Unter-Depotbanken für das Vermögen der Gesellschaft

oder einzelner Fonds ernennen. Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch eingeschränkt, dass sie Dritte mit der Aufbewahrung eines Teils oder des gesamten Vermögens beauftragt hat. Die Gesellschaft und die Depotbank nehmen zur Kenntnis, dass die Depotbank der Zentralbank zufolge ihren Verpflichtungen den Vorschriften entsprechend dadurch nachkommt, dass sie für die sichere Verwahrung zuständige Dritte so sorgfältig und umsichtig auswählt, dass diese Dritten aufgrund ihrer Erfahrung, Kompetenz und Bonität ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Depotbank muss über diese Unterdepotbank eine angemessene Aufsicht ausüben und von Zeit zu Zeit entsprechend überprüfen, dass diese ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies ist keine juristische Interpretation der OGAW-Vorschriften und der entsprechenden Gesetzgebung zur OGAW-Richtlinie.

Der Depotbankvertrag enthält Bestimmungen, in denen die Haftung der Depotbank festgelegt wird und die vorsehen, dass diese, sofern keine schuldhafte Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten vorliegt, aus dem Vermögen der Gesellschaft entschädigt wird.

Im Depotbankvertrag wird ebenfalls das Verfahren beschrieben, durch das eine Depotbank durch eine andere ersetzt werden kann. Des Weiteren erhält er Bestimmungen über den Schutz der Anteilsinhaber bei einer solchen Ablösung.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank so lange ernannt bleibt, bis eine der beiden Parteien den Vertrag mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich kündigt. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag von einer der beiden Parteien fristlos schriftlich gekündigt werden. Wenn am Ende der Kündigungsfrist kein Nachfolger ernannt ist, so benachrichtigt die Gesellschaft auf Verlangen der Depotbank alle Anteilsinhaber über ihre Absicht, alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zu einem in der Mitteilung genannten Datum zurückzunehmen. Außerdem sorgt sie dafür, dass die Gesellschaft nach der Rücknahme der Anteile abgewickelt wird, vorausgesetzt, der Depotbankvertrag bleibt bis zur Ernennung eines Nachfolgers der Depotbank oder bis zum Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank und bis die Gesellschaft abgewickelt worden ist gültig.

### **Verwaltungsstelle**

Die Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited ist zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft und der einzelnen Fonds ernannt worden. Gemäß Verwaltungsvertrag (s.u. unter "Wesentliche Verträge") ist sie für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft bzw. der einzelnen Fonds und die Erbringung von Fondsbuchhaltungsdiensten zuständig (unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettovermögenswerts je Anteil). Die Verwaltungsstelle wurde am 29. März 1995 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Brown Brothers Harriman & Co. Das Stammkapital der Verwaltungsstelle beläuft sich auf 700.000 US-Dollar, ist ausgegeben und vollständig eingezahlt. Das verwaltete Vermögen betrug zum 28. Februar 2011 129 Milliarden US-Dollar.

Die Verwaltungsstelle ist Inhaberin eines Zertifikats nach § 446 des Taxes Consolidation Act von 1997, ist von der Zentralbank zugelassen und von dieser reguliert.

Zu den Pflichten der Verwaltungsstelle gehören unter anderem die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, die Bereitstellung von Einrichtungen für die Bestätigung und Registrierung von Anteilen, das Führen relevanter Aufzeichnungen und Konten der Gesellschaft sowie die Unterstützung der Gesellschaft bei der Erfüllung der Reporting-Anforderungen der Zentralbank.

Die Verwaltungsstelle fungiert auch als Registerstelle der Gesellschaft.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle so lange ernannt bleibt, bis eine der beiden Parteien der anderen mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich kündigt. Unter bestimmten Umständen kann der Vertrag von einer der beiden Parteien fristlos schriftlich gekündigt werden. In

dem Verwaltungsvertrag sind für die Verwaltungsstelle bestimmte Entschädigungen vorgesehen, die jedoch bei willentlichem Missbrauch des Ermessensspielraums, Handlungen wider Treu und Glauben bzw. Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Ausübung ihrer Verpflichtungen ausgeschlossen sind.

### **Zahlstelle**

Der Verwaltungsrat oder ein ordnungsgemäß benannter Vertreter kann für die Gesellschaft oder die einzelnen Fonds entsprechend den Anforderungen der Zentralbank eine Zahlstelle benennen. Die Honorare für die Zahlstelle werden "zu normalen Marktpreisen" aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds bezahlt. Die Gesellschaft hat die Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), deren Sitz sich in Rissneleden 110, SE-106 40 Stockholm, Schweden befindet, zur Zahlstelle für Schweden ernannt.

### **Zahl- und Informationsstelle für Großbritannien (UK Facilities Agent)**

Die Zahl- und Informationsstelle für Großbritannien ist die Brown Advisory Limited. Die Ernennung der Zahl- und Informationsstelle erfolgte aufgrund einer Vereinbarung vom 20. Dezember 2010.

Die Pflichten einer Zahl- und Informationsstelle (UK Facilities Agent) sind in Vorschrift 9.4 im UK Collective Investment Schemes Sourcebook ausgeführt. Zu diesen Pflichten gehört, dass Personen in Großbritannien während normaler Bürozeiten folgende Möglichkeiten nutzen können: (a) Sie können in allen Büros des Facilities Agents die Gründungsverträge der Gesellschaft (und eventuelle spätere Änderungsdokumente), den neuesten Verkaufsprospekt und vereinfachten Verkaufsprospekt, den neuesten Jahresabschluss und vorläufigen Bericht der Gesellschaft kostenlos einsehen. (b) Sie können sich den neuesten Verkaufsprospekt und vereinfachten Verkaufsprospekt kostenlos aushändigen lassen. (c) Sie können sich gegen eine angemessene Gebühr die Gründungsverträge der Gesellschaft (und eventuelle spätere Änderungsdokumente), den neuesten Jahresabschluss und vorläufigen Bericht der Gesellschaft aushändigen lassen. (d) Sie können Informationen über die zuletzt gültigen An- und Verkaufspreise der Anteile mündlich oder schriftlich erhalten. (e) Anleger können über den Facilities Agent einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile stellen und sich den Rücknahmepreis auszahlen lassen. (f) Anleger können dem Facilities Agent Beschwerden über das Geschäftsgebaren der Gesellschaft übergeben, die an die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Einzelheiten zur richtigen Vorgehensweise bei Zeichnung und Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft sind im Abschnitt zum Handel mit Anteilen weiter unten ausgeführt.

Die Vereinbarung mit der Zahl- und Informationsstelle für Großbritannien sieht vor, dass die Zahl- und Informationsstelle so lange ernannt bleibt, bis der Vertrag mindestens drei Monate im Voraus von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Daneben kann eine Partei fristlos kündigen, wenn die andere ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit der Zahl- und Informationsstelle nicht erfüllt hat. Sofern eine Wiedergutmachung möglich ist, muss die andere Partei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung Abhilfe leisten, wenn die Mitteilung ausführliche Angaben über die Mängel beinhaltet und die andere Partei zur Behebung der Mängel aufgefordert wurde.

### **Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Abschnitt können die Gesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle, alle Anteilsinhaber, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partner, Vertreter r oder Beauftragten (jeder eine **verbundene Person**) miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge abschließen und Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen tätigen. Dies beinhaltet ohne Einschränkung Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere einer beliebigen verbundenen Person oder Anlagen einer verbundenen Person in Gesellschaften oder Körperschaften, deren Anlagen einen Teil des Vermögens eines Fonds bilden, oder die Beteiligung an entsprechenden Verträgen oder

Transaktionen. Darüber hinaus darf jede verbundene Person in Anteile anlegen, die zu einem Fonds gehören oder zum Vermögen eines Fonds gehören, und auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter mit diesen handeln.

Alle Barmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts von 1942 bis 1998 in der durch den Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Act von 2003 bis 2004 ergänzten Fassung bei jeder verbundenen Person hinterlegt oder in Einlagenzertifikate oder sonstige Bankinstrumente angelegt werden, die von einer verbundenen Person ausgegeben wurden. Bankgeschäfte und ähnliche Transaktionen können auch mit einer oder durch eine verbundene Person erfolgen.

Jede verbundene Person kann beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen (einschließlich bei Devisen- und Wertpapierleihgeschäften) für oder aus dem jeweiligen Fonds als Vertreter oder Auftraggeber auftreten. Die verbundene Person ist gegenüber dem jeweiligen Fonds oder den Anteilsinhabern dieses Fonds nicht rechenschaftspflichtig hinsichtlich so erzielter Gewinne. Diese Gewinne können von der jeweiligen Partei einbehalten werden, sofern diese Transaktionen so ausgeführt werden, als würden sie zu üblichen Geschäftsbedingungen zwischen unabhängigen Parteien abgewickelt, und im besten Interesse der Anteilsinhaber dieses Fonds sind, und:

- die Transaktion durch eine Person, die von der Depotbank (oder für den Fall, dass diese Transaktion von der Depotbank eingegangen wurde, durch die Verwaltungsratsmitglieder) als unabhängig und sachkundig bestätigt wurde oder
- die Transaktion zu den besten Konditionen durchgeführt wurde, die bei angemessener Betrachtung an einer geregelten Wertpapierbörse verfügbar sind oder
- falls (a) und (b) bei angemessener Betrachtung nicht praktikabel sind, die Transaktion zu den Konditionen durchgeführt wurde, die die Depotbank (oder, wenn die Depotbank selbst die Transaktion abgeschlossen hat, die Verwaltungsratsmitglieder) für konform mit dem Grundsatz ansieht, dass solche Transaktionen zu üblichen Geschäftsbedingungen zwischen unabhängigen Parteien verhandelt und durchgeführt werden. .

Der Anlageverwalter kann im Zuge seiner Tätigkeit möglicherweise auch unter anderen als den oben aufgeführten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. In einem solchen Fall hat der Anlageverwalter jedoch seine Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anlageverwalter zu beachten, insbesondere die Pflicht - soweit praktisch möglich - hinsichtlich seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden bei Anlagen, durch die Interessenkonflikte entstehen könnten, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Er hat zu gewährleisten, dass solche Konflikte gerecht zwischen der Gesellschaft, den jeweiligen Fonds und anderen Kunden gelöst werden. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass interessante Anlagen nach dem Grundsatz der Billigkeit zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufgeteilt werden. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, bemüht sich der Verwaltungsrat des Anlageverwalters um eine angemessene Lösung des Konfliktes.

Da die Gebühren des Anlageverwalters auf dem Nettoinventarwert eines Fonds basieren, steigen die an den Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren mit dem Nettoinventarwert des Fonds. Daraus ergibt sich ein Interessenkonflikt für den Anlageverwalter, wenn dieser für die Feststellung des Bewertungskurses der Anlagen eines Fonds verantwortlich ist.

---

## HANDEL MIT ANTEILEN

---

### ZEICHNUNG VON ANTEILEN

#### Erwerb von Anteilen

Entsprechend der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt (in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank), Anteile auszugeben und neue Anteilklassen aufzulegen, sowie in seinem alleinigen Ermessen jeden Zeichnungsantrag für Anteile ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Bei Anträgen, die bei oder vor Annahmeschluss eingegangen sind, werden die Anteile normalerweise mit Wirkung zum Handelstag ausgegeben. Handelstage und Annahmeschluss der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben. Anträge auf Zeichnung sind schriftlich oder per Telefax an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle zu richten. Bei der Erstzeichnung von Anteilen muss das Antragsformular jedoch im Original (zusammen mit den zusätzlichen Dokumenten zur Bekämpfung der Geldwäsche) vorgelegt werden.

Ein Antrag, der nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Handelstages eingeht, gilt als am folgenden Handelstag eingegangen, sofern die Verwaltungsstelle und die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes entscheiden und der Antrag vor dem Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag eingegangen ist. Anträge auf Zeichnung erfolgen unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Vertreter des Verwaltungsrates nichts anderes beschließen. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Depotbank vereinbaren, zusätzliche oder andere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen an einem Fonds, der für alle Anteilsinhaber offen steht, festzulegen (wobei mindestens ein Tag innerhalb von zwei Wochen vorzusehen ist). Darüber ergeht eine Mitteilung an alle Anteilsinhaber.

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile eines Fonds, die ein Anleger im Rahmen seiner Erstzeichnung erwerben kann, sowie die Mindestbeteiligung an jedem Fonds sind in dem jeweiligen Prospektnachtrag angegeben.

Bruchteile von Anteilen dürfen bis auf vier Dezimalstellen ausgegeben werden. Zeichnungsgelder für kleinere Bruchteile werden nicht an den Zeichner zurückgegeben, sondern als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten.

Das Antragsformular enthält bestimmte Bedingungen für das Verfahren zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft und bestimmte Entschädigungen für die Gesellschaft, den jeweiligen Fonds, die Verwaltungsstelle, die Depotbank und die anderen Anteilsinhaber hinsichtlich von Verlusten, die ihnen aufgrund des Erwerbs oder des Haltens von Anteilen durch bestimmte Zeichner entstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Anträge nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, kann die Verwaltungsstelle innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Ablehnung die Zeichnungsgelder oder den Restbetrag auf Kosten und Gefahr des Antragstellers durch elektronische Überweisung auf das Konto zurückzahlen, von dem aus sie bezahlt wurde.

#### Ausgabepreis

Während der Erstangebotsfrist jedes Fonds entspricht der Erstausgabepreis für Anteile des jeweiligen Fonds dem im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Betrag.

Der Ausgabepreis, zu dem die Anteile eines Fonds an einem Handelstag nach Ablauf der Erstangebotsfrist ausgegeben werden, wird bestimmt, indem der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am jeweiligen Handelstag ermittelt wird.

Die Gesellschaft darf einen Ausgabeaufschlag in Höhe von maximal 3 % des Erstausgabepreises erheben, der bei Ausgabe der Anteile an den Anlageverwalter bezahlt wird und von dem der Anlageverwalter beispielsweise die Provision für Finanzintermediäre bezahlen kann. Weitere Einzelheiten zum Ausgabeaufschlag sind im jeweiligen Nachtrag ausgeführt.

### **Zahlung für Anteile**

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen sind bis zum jeweiligen Abrechnungstag per Banküberweisung in sofort verfügbaren Geldern in der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse zu leisten. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Banken Gebühren berechnen dürfen und dass diese Gebühren von den Zeichnungsgeldern abgezogen werden, damit sichergestellt wird, dass der gesamte, für die Zeichnung vorgesehene Betrag bei der Gesellschaft eingeht. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass Verzögerungen bei der Bezahlung von Zeichnungsgeldern dazu führen, dass Zeichnungen auf den nächsten Handelstag nach Eingang frei verfügbarer Gelder (ohne Gebühren) ausgeführt werden. Die Verwaltungsstelle darf nach eigenem Ermessen Zahlungen in anderen Währungen annehmen; solche Zahlungen werden jedoch zu dem für die Verwaltungsstelle verfügbaren gültigen Wechselkurs in die Basiswährung der jeweiligen Anteilsklasse umgerechnet und lediglich der Nettoerlös (nach Abzug der Wechselgebühren) als Zahlung auf die Zeichnungsgelder angerechnet. Dies kann die Bearbeitung des Antrags verzögern.

Ist bis die Zahlung bis zum Abrechnungstag nicht vollständig eingegangen oder sind die Gelder nicht sofort verfügbar, kann die Zuteilung von Anteilen aufgrund eines solchen Antrags im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder storniert werden. Alternativ können die Verwaltungsratsmitglieder den Antrag als Antrag für die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit der Zahlung am nächsten Handelstag nach Eingang der vollständigen Zahlung sofort verfügbarer Gelder erworben werden kann. In solchen Fällen kann die Gesellschaft dem Antragsteller alle Bankgebühren oder Marktverluste, die dem jeweiligen Fonds so entstehen, in Rechnung stellen.

### **Sachleistungen**

Unter der Voraussetzung, dass sie sich ausreichend davon überzeugt haben, dass registrierten Anteilsinhabern dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts von 1963 bis 2009 dürfen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem freien Ermessen Anteile gegen Übertragung von Anlagen an die Depotbank im Namen des jeweiligen Fonds ausgeben, die sich unter Berücksichtigung von Anlagezielen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen des Fonds ihrer Beschaffenheit nach als geeignete Anlage für den jeweiligen Fonds qualifizieren würden. Die Anzahl der so ausgegebenen Anteile entspricht der Anzahl, die am Tag der Übertragung der Anlage an die Depotbank im Namen des jeweiligen Fonds gegen Zahlung einer Geldsumme (zuzüglich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) im Wert der Anlage ausgegeben worden wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird mit Hilfe der nachfolgend unter „Ermittlung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens“ beschriebenen Bewertungsmethoden ermittelt. Die Verwaltungsratsmitglieder können bei der Bewertung dieser Anlagen vorsehen, dass Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlagen an die Depotbank für den jeweiligen Fonds anfallen, ganz oder teilweise aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds oder von dem Anleger, an den die Anteile ausgegeben werden, oder teilweise aus dem Fonds und teilweise von diesem Anleger gezahlt werden.

### **Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung**

Die im britischen Strafrecht (Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act, 2010) vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche erfordern eine detaillierte Überprüfung

der Identität eines jeden Antragstellers, beispielsweise bei Einzelpersonen durch Vorlage einer Kopie des Passes oder Ausweises zusammen mit zwei Dokumenten, aus denen die Anschrift und das Geburtsdatum hervorgehen, z.B. eine Strom- bzw. Gasrechnung oder ein Kontoauszug. Ist der Antragsteller eine Gesellschaft, ist eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und aller Namensänderungen), der Satzung und der Gründungsurkunde (oder Gleichwertiges) sowie Name, Beruf, Geburtsdatum und Wohn- sowie Geschäftsanschrift jedes Verwaltungsratsmitgliedes der Gesellschaft und jeder Person mit einem wesentlichen wirtschaftlichen Besitzanteil an der Gesellschaft vorzulegen.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die zur Prüfung der Identität des Antragstellers erforderlichen Informationen zu verlangen. Kann der Antragsteller die für den Überprüfungsprozess erforderlichen Informationen nicht oder nur verspätet liefern, so kann die Verwaltungsstelle den Antrag ablehnen und alle Zeichnungsgelder zurückzahlen. Wird ein Zeichnungsantrag abgelehnt, so kann die Verwaltungsstelle die Zeichnungsgelder oder den entsprechenden Wert per Scheck oder durch elektronische Überweisung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers auf das Konto zurück überweisen, von dem aus bezahlt wurde.

### **Zeichnungsbeschränkungen**

Anteile dürfen in der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts des/der jeweiligen Fonds ausgesetzt ist, wie nachstehend unter Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" beschrieben, von der Gesellschaft nicht ausgegeben oder verkauft werden. Antragstellern wird eine solche Aussetzung mitgeteilt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, am ersten Handelstag nach Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten oder verkauft werden (es sei denn, dies erfolgt im Rahmen bestimmter Ausnahmen nach geltendem US-Recht).

## **RÜCKNAHME VON ANTEILEN**

### **Rücknahme von Anteilen**

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind an die Gesellschaft zu Händen der Verwaltungsstelle zu richten. Die Anträge müssen die jeweilige Kontonummer und die jeweilige Anteilsklasse sowie alle weiteren Angaben enthalten, die die Verwaltungsstelle verlangen kann. Außerdem müssen sie im Namen des Anteilsinhabers unterzeichnet sein, bevor die Rücknahme bearbeitet werden kann. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich.

Per Fax übermittelte Rücknahmeanträge werden nur unter bearbeitet, sofern der Name und die Kontonummer des Anteilsinhabers und der Name, die Anschrift und/oder die Faxnummer mit den bei der Verwaltungsstelle zum Anteilsinhaber registrierten Angaben übereinstimmen. Wenn der Anteilsinhaber bestimmt, dass die Auftragsbestätigung an einen Namen und/oder eine Anschrift zu senden ist, der/die von den bei der Verwaltungsstelle registrierten Angaben abweicht, muss vom Anteilsinhaber eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung eingereicht werden und bei der Verwaltungsstelle eingehen, bevor der Auftrag bearbeitet wird.

Rücknahmeanträge, die bei oder vor dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden, wie in diesem Abschnitt und im jeweiligen Nachtrag erwähnt, üblicherweise am jeweiligen Handelstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden behandelt, als wären sie zum folgenden Annahmeschluss eingegangen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes vereinbaren und vorausgesetzt, dass sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Keinesfalls werden Rücknahmeerlöse ausbezahlt, bevor das Original-Antragsformular und der Rücknahmeantrag des Anlegers eingegangen sind und alle notwendigen Kontrollen zur Geldwäschebekämpfung, einschließlich der erforderlichen Steuererklärungen, durchgeführt wurden.

Ein Rücknahmeantrag kann nicht zurückgenommen werden. Auf Anfrage kann der Verwaltungsrat in seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Depotbank beschließen, zusätzliche und/oder ersatzweise Handelstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme von Anteilen eines Fonds, der für alle Anteilsinhaber offen steht, festzulegen. Darüber ergeht eine Mitteilung an alle Anteilsinhaber.

Der Verwaltungsrat kann die Ausführung eines Rücknahmeantrages ablehnen, wenn dadurch der Wert des Anteilsbestands eines Fonds unter den Mindestanteilsbestand für diese Anteilklasse des Fonds sinken würde. Ein solcher Rücknahmeantrag kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme aller Anteile des Anteilsinhabers an der entsprechenden Anteilsklasse behandelt werden.

Die Verwaltungsstelle nimmt Rücknahmeanträge erst an, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen.

### **Rücknahmepreis**

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgenommen werden, wird berechnet, indem der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilklasse an dem jeweiligen Handelstag ermittelt wird. Die Methode zur Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds und des Nettoinventarwerts je Anteil einer Anteilklasse eines Fonds ist in der Satzung angegeben, wie in diesem Verkaufsprospekt nachstehend unter "Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung von Vermögenswerten" beschrieben.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann die Gesellschaft eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Rücknahmepreises berechnen. Weitere Einzelheiten zur Rücknahmegebühr sind im jeweiligen Nachtrag ausgeführt.

Wird ein Rücknahmeantrag von einem Anleger gestellt, der eine in Irland steuerpflichtige Person oder als solche zu betrachten ist oder der im Namen einer solchen Person handelt, zieht die Gesellschaft von dem Rücknahmeerlös einen Betrag in Höhe der Steuer ab, die die Gesellschaft für die jeweilige Transaktion an die irischen Steuerbehörden entrichten muss.

### **Auszahlung der Rücknahmeerlöse**

Der bei der Rücknahme der Anteile fällige Betrag wird am Abrechnungstag durch Überweisung in der Währung, auf welche die jeweilige Anteilklasse des jeweiligen Fonds lautet (oder in einer anderen von dem Verwaltungsrat festgelegten Währung), auf das auf dem Original-Antragsformular angegebene Konto des jeweiligen Anteilsinhabers gezahlt. Eine eventuell erforderliche Umrechnung in eine andere Währung erfolgt zu den handelsüblichen Kursen. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt an den eingetragenen Anteilsinhaber oder gegebenenfalls an die eingetragenen gemeinsamen Anteilsinhaber. Die Rücknahmeerlöse der Anteile werden erst bezahlt, wenn der Rücknahmeantrag zusammen mit solchen anderen Dokumenten, die die Verwaltungsstelle billigerweise fordern kann, bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

### **Rücknahmebeschränkungen**

Die Gesellschaft darf in der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, wie nachstehend unter "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" beschrieben, ausgesetzt ist, keine Anteile eines Fonds zurücknehmen. Antragssteller für Rücknahmen von Anteilen wird eine solche Aussetzung mitgeteilt, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, am nächsten Handelstag nach Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Fonds auf jene Anteile zu begrenzen, die 10% des gesamten Nettoinventarwerts dieses Fonds an dem entsprechenden Handelstag darstellen. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilsinhaber, die Anteile dieses Fonds an diesem Handelstag zurückgeben wollen, proportional gleich viele Anteile realisieren können. Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, ansonsten aber zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme an dem/den nächsten Handelstag(en) vorgesehen und (anteilig) vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeanträgen ausgeführt. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise ausgeführt werden, wird die Verwaltungsstelle die davon betroffenen Anteilsinhaber benachrichtigen.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass die Annahme eines Rücknahmeantrags eines Anteilsinhabers dazu führen würde, dass die Gesellschaft an einem Handelstag Anteile zurücknimmt, die mehr als fünf Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. In diesem Fall kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag mit Genehmigung der Depotbank durch Verteilung von Anlagen des jeweiligen Fonds in Form von Sachleistungen stattgeben, wenn eine solche Verteilung sich nicht nachteilig auf die Interessen der übrigen Anteilsinhaber des Fonds auswirkt. Wenn ein Anteilsinhaber, der eine Rücknahme beantragt, von der Gesellschaft die Mitteilung erhält, dass eine solche Verteilung von Vermögenswerten geplant ist, darf er die Verwaltungsratsmitglieder ersuchen, statt einer Übertragung in Form von Sachleistungen für den Verkauf der Vermögenswerte zu sorgen und ihm den Nettoverkaufserlös abzüglich aller durch den Verkauf entstandenen Kosten auszuzahlen.

Der Gesellschaft ist die Rücknahme von Anteilen nicht gestattet, wenn der Nettoinventarwert des ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft nach der Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit dieser Rücknahme 300.000 Euro (bzw. einen gleichwertigen Betrag in einer Fremdwährung) oder weniger betragen würde. Dies gilt nicht für Rücknahmeanträge, die der Verwaltungsrat im Zuge einer Auflösung der Gesellschaft annimmt.

## Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds die gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag genannte Mindestfondsgröße unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar im Besitz einer US-Person (sofern dies nicht im Rahmen einer Ausnahmeregelung gemäß den US-Wertpapiergesetzen zulässig ist), einer natürlichen Person von unter 18 Jahren (oder einem anderen Alter, das von den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen erachtet wird) befinden oder befinden werden, oder falls der Besitz der Anteile durch eine Person gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder eine solche Person aufgrund dieser nicht als geeignet gilt, solche Anteile zu besitzen oder wenn dies zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, die der Gesellschaft sonst nicht entstanden wären.

Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person Anteile erwirbt und besitzt, wird der entsprechende Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses, sofern dies für den Einzug der irischen Steuern erforderlich ist, Anteile von der Person zurückkaufen und annullieren, die als in Irland steuerpflichtig angesehen wird bzw. für eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, und den Erlös an die irische Steuerbehörde abführen.

Wenn der Rücknahmeantrag eines Anlegers bewirkt, dass sein Anteilsbesitz unter die vorgeschriebene Mindestanlage sinkt, ist der Verwaltungsrat zur Zwangsrücknahme aller Anteile des Anlegers berechtigt.

## Verwässerungsabgabe

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil kann der Verwaltungsrat bei umfangreichen Rücknahmen den Rücknahmepreis um eine Verwässerungsabgabe in Höhe von bis zu 1% des Nettoinventarwerts je Anteil (wird in dem jeweiligen Nachtrag beschrieben) mindern, die als Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds einbehalten wird. Weitere Einzelheiten zur Verwässerungsabgabe sind im jeweiligen Nachtrag ausgeführt.

## Umtausch von Anteilen

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Anteile einer Klasse eines Fonds (die "**ursprüngliche Klasse**") in Anteile einer anderen Klasse umtauschen, die zu dieser Zeit angeboten werden, (die "**neue Klasse**") (dabei kann es sich um eine Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds handeln), vorausgesetzt, dass alle Kriterien für einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse erfüllt sind und die Verwaltungsstelle bei oder vor Annahmeschluss an dem jeweiligen Handelstag benachrichtigt wird. Die Verwaltungsstelle kann jedoch in eigenem Ermessen vereinbaren, Umtauschanträge, die nach dem jeweiligen Annahmeschluss eingegangen sind, anzunehmen, sofern diese vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die allgemeinen Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch, mit Ausnahme der Gebührevorschriften. Einzelheiten hierzu sind nachstehend und im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Bei einem Antrag auf Umtausch von Anteilen als Erstanlage in einen Fonds sollten Anteilsinhaber sicherstellen, dass der Wert der umgetauschten Anteile dem im Nachtrag für den jeweiligen Fonds bestimmten Mindesterstzeichnungsbetrag der neuen Klasse entspricht oder diesen übersteigt. Wird nur ein Teil des Anteilsbestands umgetauscht, muss der Wert des Restbestands zudem mindestens dem der Mindestanlage für die ursprüngliche Klasse entsprechen

Die Anzahl der auszugebenden Anteile der neuen Klasse wird nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER)] - F}{SP}$$

Dabei gilt:

- R** = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Klasse, die umgetauscht werden;
- S** = Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die ausgegeben werden;
- RP** = Rücknahmepreis je Anteil der ursprünglichen Klasse zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstags;
- ER** = im Falle des Umtauschs von Anteilen, die auf dieselbe Basiswährung lauten, ist der Wert ER gleich 1. In allen anderen Fällen ist der Wert ER der Währungsumtauschfaktor, der nach Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages den effektiv anwendbaren Wechselkurs für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den ursprünglichen und den neuen Anteilsklassen nach einer etwaigen Kursanpassung darstellt. Diese kann notwendig sein, um die effektiven Kosten einer solchen Übertragung widerzuspiegeln;
- SP** = Zeichnungspreis je Anteil der neuen Klasse am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages; und
- F** = gegebenenfalls zu zahlende Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen.

Bei einem Umtausch von Anteilen werden die Anteile der neuen Klasse in Bezug auf und im Verhältnis zu den Anteilen der ursprünglichen Klasse im Verhältnis S zu R zugeteilt und ausgegeben.

### **Umtauschbeschränkungen**

Anteile dürfen in der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausgesetzt ist, wie nachstehend unter "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts" beschrieben, nicht in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden. Antragstellern für einen Umtausch der Anteile wird eine solche Aussetzung mitgeteilt und ihre Anträge werden, sofern sie nicht widerrufen wurden, am nächsten Handelstag nach Ende einer solchen Aussetzung berücksichtigt.

### **Form der Anteile, Anteilszertifikate und Anteilsübertragung**

Für Anteile werden keine Bescheinigungen ausgestellt. Üblicherweise werden innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag Auftragsbestätigungen mit einer genauen Beschreibung des Vorgangs ausgestellt. Eigentumsnachweise mit Registereintrag werden üblicherweise vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag ausgestellt, sobald alle von der Verwaltungsstelle geforderten Originalunterlagen eingegangen sind. Es werden keine Anteilscheine ausgestellt.

Die Übertragung von Anteilen durch einen Anteilsinhaber erfolgt durch eine schriftliche Urkunde in gewöhnlicher Form oder in einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form, die vom Übertragenden unterzeichnet (oder im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft, im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder von diesem mit einem Siegel versehen) wird. Übertragungsempfänger müssen ein Antragsformular ausfüllen und alle anderen von der Verwaltungsstelle billigerweise geforderten Unterlagen vorlegen. Bei Tod eines der gemeinsamen Anteilsinhaber, sind die Hinterbliebenen die einzigen Personen, die ein von der Gesellschaft

anerkanntes Eigentumsrecht oder einen Anspruch auf die Anteile haben, die auf die Namen der gemeinsamen Anteilsinhaber eingetragen sind.

Anteile dürfen nicht übertragen werden an: (i) eine US-Person (außer in gewissen, in den Gesetzen der Vereinigten Staaten zugelassenen Ausnahmefällen); oder (ii) eine Person, welche die vom Verwaltungsrat bestimmten Prüfungen zur Geldwäschebekämpfung nicht besteht oder die scheinbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt oder wegen derartiger Vorschriften solche Anteile nicht besitzen darf; oder (iii) eine Person, durch die dem jeweiligen Fonds nach Auffassung des Verwaltungsrats eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder durch die dieser andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet, die anderenfalls nicht entstanden wären; oder (iv) eine minderjährige oder psychisch kranke Person; oder (v) eine beliebige Person, sofern nicht der Übertragungsempfänger solcher Anteile nach einer solchen Übertragung mindestens die gemäß Mindestanlage erforderliche Zahl von Anteilen hält, ; oder (vi) eine Person, bei der durch eine solche Übertragung Steuern anfallen, die nicht beglichen werden; oder (vii) wenn dies nach Auffassung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnte, dass dem jeweiligen Fonds eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder er andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleidet bzw. gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt, was sonst nicht passiert wäre. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer erfolgten Übertragung ablehnen, wenn dadurch der Anteil des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter die für die jeweilige Anteilsklasse im jeweiligen Prospektnachtrag genannte Mindestanlage sinken würde.

Ist der Übertragende eine in Irland steuerpflichtige Person oder als solche anzusehen, oder handelt er im Namen einer solchen Person, ist die Gesellschaft berechtigt, einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurückzunehmen und zu annullieren, um die an die irischen Steuerbehörden zu entrichtenden Steuern zu zahlen.

### **Veröffentlichung von Kursen**

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt und an jedem Geschäftstag auf der Webseite des Anlageverwalters [www.brownadvisory.com](http://www.brownadvisory.com) veröffentlicht. Die Kurse sind die Kurse für die Transaktionen des vorherigen Handelstags und dienen daher nur der Orientierung.

### **Berechnung des Nettoinventarwerts/Bewertung des Vermögens**

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird von der Verwaltungsstelle für jeden Handelstag zum Bewertungszeitpunkt berechnet, indem das Fondsvermögen bewertet und die Verbindlichkeiten des Fonds davon abgezogen werden. Sofern ein Fonds über mehrere Anteilsklassen verfügt, wird der Nettoinventarwert für jede Anteilsklasse ermittelt, indem der Nettoinventarwert des entsprechenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ermittelt und der auf die entsprechende Anteilsklasse entfallende Nettoinventarwert bestimmt wird. Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet, indem der Teil des Nettoinventarwerts des Fonds bestimmt wird, der zum Bewertungszeitpunkt der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen ist. Der Bewertungszeitpunkt für jeden Fonds ist im Prospektnachtrag angegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil ist, der so errechnete und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundete Betrag.

Die Satzung schreibt die Methode zur Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten jedes Fonds und des Nettoinventarwerts jedes Fonds vor.

Generell sieht die Satzung vor, dass der Wert von Anlagen, die an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, der zum Bewertungszeitpunkt zuletzt gehandelte Kurs ist. Sofern der zuletzt gehandelte Kurs nicht verfügbar ist, werden die Anlagen zum Mittelkurs bewertet. Bei Anlagen, die an mehreren Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wählt der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Markt aus, der für diese Anlage für den jeweiligen Zweck den Hauptmarkt darstellt.

Der Wert von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder von

Anlagen, für die ein Schlusskurs aktuell nicht erhältlich ist oder deren Schlusskurs nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, ist deren wahrscheinlicher Veräußerungswert, der sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen von einer kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigten Person geschätzt wird. Bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes einer solchen Anlage kann sich der Verwaltungsrat mit einer qualifizierten Bewertung durch eine kompetente, unabhängige Person oder mangels einer unabhängigen Person durch den Anlageverwalter zufriedengeben (trotz des Interessenkonflikts, der sich daraus ergibt, dass der Anlageverwalter ein Interesse an der Bewertung hat); dabei müssen die Bewertungen in jedem Fall durch die Depotbank genehmigt werden.

Die Satzung sieht außerdem vor, dass Barmittel und sonstige liquide Mittel zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet werden, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass Zinsen wahrscheinlich nicht oder nicht vollständig gezahlt oder eingenommen werden. In diesem Fall wird deren Wert ermittelt, indem jener Betrag abgezogen wird, der nach Auffassung des Verwaltungsrats angemessen ist, um den tatsächlichen Wert zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Warenwechsel und andere begebare Wertpapiere werden an jedem Bewertungszeitpunkt mit dem Schlusskurs des Marktes bewertet, an dem diese Papiere gehandelt werden bzw. zugelassen sind (dies ist der einzige oder nach Auffassung des Verwaltungsrates wichtigste Markt, an dem die jeweiligen Papiere gehandelt werden), zuzüglich der ab dem Datum des Erwerbs des Papiers aufgelaufenen Zinsen. Der Wert von Freiverkehrsderivaten ist die Notierung des Kontrahenten für diese Kontrakte zum Bewertungszeitpunkt und wird täglich bewertet. Diese Bewertung wird mindestens einmal in der Woche durch eine vom Kontrahenten unabhängige Partei bestätigt, die von der Depotbank zu diesem Zweck zugelassen worden ist. Devisenterminkontrakte, die an einem Markt gehandelt werden, werden gemäß den Bestimmungen für Freiverkehrsderivate bewertet.

Falls ein bestimmter Wert nicht wie oben beschrieben ermittelt werden kann oder der Verwaltungsrat zu der Auffassung gelangt, dass eine andere Bewertungsmethode den Marktwert der jeweiligen Anlagen besser widerspiegelt, wird die Bewertungsmethode der jeweiligen Anlage von den Verwaltungsratsmitgliedern in deren alleinigem Ermessen festgelegt. Eine solche Bewertungsmethode ist von einer von der Depotbank ernannten kompetenten Person zu genehmigen.

Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist der Verwaltungsrat berechtigt, den Wert jeder Anlage mit Genehmigung einer von der Depotbank ernannten kompetenten Person anzupassen, falls dieser Wert aufgrund seiner Währung, des anwendbaren Zinssatzes, zu erwartender Dividendenzahlungen, der Laufzeit, der Marktfähigkeit, der Liquidität und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den Zeitwert der betreffenden Anlage zum Bewertungszeitpunkt besser darzustellen.

Jeder Wert (von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Fonds angegeben ist, und jede Kreditaufnahme in einer anderen Währung als der Basiswährung wird zu demjenigen (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, den die Verwaltungsstelle unter den jeweiligen Umständen für angemessen erachtet.

Der Nettoinventarwert wird sofort nach seiner Berechnung der irischen Börse mitgeteilt.

### **Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds und die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung der Rücknahmeerlöse in folgenden Fällen jederzeit vorübergehend aussetzen:

- (i) in einem Zeitraum, in dem die Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds von Zeit zu Zeit notiert bzw. gelistet ist oder gehandelt wird, geschlossen

werden oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, außer an gewöhnlichen Feiertagen oder

- (ii) in einem Zeitraum, in dem aufgrund von politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder geldpolitischen Ereignissen oder anderen Umständen, die nicht unter der Kontrolle, in der Verantwortung und Macht der Verwaltungsratsmitglieder liegen, ein Verkauf oder eine Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds ernsthaft zu schädigen, oder wenn nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des Fonds nicht angemessen berechnet werden kann oder
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des jeweiligen Fonds eingesetzt werden, oder wenn aus einem anderen Grund die derzeitigen Preise der einzelnen Anlagen des jeweiligen Fonds an einem Markt nicht unverzüglich und korrekt ermittelt werden können oder
- (iv) in einem Zeitraum, in dem ein Transfer von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen des jeweiligen Fonds nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen vorgenommen werden kann oder
- (v) in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, die Mittel abzuziehen, die für die bei der Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Fonds fälligen Zahlungen benötigt werden oder
- (vi) in einem Zeitraum, in dem eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse des jeweiligen Fonds ist oder
- (vii) nach der Versendung einer Einladung zur Hauptversammlung an die Anteilsinhaber, auf der ein Beschluss zur Liquidation der Gesellschaft oder zur Schließung des jeweiligen Fonds eingebracht werden soll.

Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um den Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

Anteilsinhabern, die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, wird jede solche Aussetzung in einer von dem Verwaltungsrat bestimmten Weise mitgeteilt. Ihre Anträge werden, sofern sie nicht widerrufen werden, vorbehaltlich der oben genannten Beschränkungen am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Jede Aussetzung wird am selben Handelstag der Zentralbank und der irischen Börse offiziell mitgeteilt. Eine entsprechende Mitteilung ergeht unverzüglich an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden. Einzelheiten einer derartigen Aussetzung werden außerdem allen Anteilsinhabern offiziell mitgeteilt und in einer in der Europäischen Union verbreiteten Zeitung oder anderen Publikationsorganen veröffentlicht, welche der Verwaltungsrat bestimmen kann, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass die Aussetzung wahrscheinlich länger als vierzehn Tage dauert.

---

## GEBÜHREN UND KOSTEN

---

Einzelheiten zu bestimmten Gebühren und Kosten, die an den Anlageverwalter, die Verwaltungsstelle und die Depotbank zu zahlen sind, sind im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben.

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten jedes Fonds die Gebühren und Kosten für den Anlageverwalter, die Depotbank und die Verwaltungsstelle, die handelsüblichen Gebühren und Kosten der Unterdepotbank, ggf. die unten aufgeführten Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder (, jegliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts anfallen, Druckkosten, alle Steuern und die Mehrwertsteuer, Gebühren für den Secretary der Gesellschaft, sämtliche Kosten in Zusammenhang mit Versammlungen der Anteilhaber , Werbungs- und Vertriebskosten, Gebühren für Anlagetransaktionen, Kosten im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Gewinnen an die Anteilhaber, Gebühren und Kosten einer Zahlstelle oder eines Vertreters, die gemäß den Anforderungen einer anderen Rechtsordnung ernannt wurden (darunter der Facilities Agent), alle Beträge, die nach den Bestimmungen zur Haftungsfreistellung in der Satzung oder einem Vertrag mit einem Bevollmächtigten der Gesellschaft zahlbar sind, alle Beträge, die für Haftpflichtversicherungen der Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten zahlbar sind, Maklerprovisionen oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen, Gebühren und Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater, sowie alle Gebühren, die in Verbindung mit der Notierung der Anteile an der Irish Stock Exchange und der Registrierung der Gesellschaft für eine Veräußerung von Anteilen in anderen Rechtsordnungen anfallen. Die Kosten für den Druck und die Verteilung dieses Prospekts, der Berichte, Abschlüsse und erklärenden Berichte, alle erforderlichen Übersetzungshonorare, die Kosten der Kursveröffentlichung sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung des Prospekts oder einer Gesetzesänderung oder dem Erlass neuer Gesetze anfallen (einschließlich Kosten, die durch die Einhaltung geltender Normen anfallen, unabhängig davon, ob diese den Status eines Gesetzes erlangt haben) dürfen ebenfalls aus dem Gesellschaftsvermögen beglichen werden. Derartige Gebühren werden im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds ausgewiesen.

Diese Gebühren, Kosten und Aufwendungen gehen zulasten des Fonds, für den sie entstanden sind. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder eine Ausgabe keinem bestimmten Fonds zuordnen können, wird sie von den Verwaltungsratsmitgliedern mit Genehmigung der Depotbank auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern nach eigenem Ermessen als billig erachtete Weise und auf dieser Basis zugeordnet. Regelmäßige oder wiederkehrende Gebühren oder Kosten, wie z. B. Revisionsgebühren, dürfen von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund einer Schätzung des jährlich oder in einem anderen Zeitraum anfallenden Aufwands berechnet und zu gleichen Teilen auf diesen Zeitraum aufgeteilt werden.

Die Depotbank hat Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Mindestgebühr von jedem Fonds, die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds genannt ist. Die Verwaltungsstelle hat Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Mindestgebühr von jedem Fonds, die im Prospektnachtrag für den jeweiligen Fonds genannt ist. Daneben erhält sie die vereinbarten Gebühren für Eintragungen und Transaktionen in Höhe der handelsüblichen Sätze. Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren, die die Depotbank und der Verwaltungsstelle erheben, sind im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben.

Der Facilities Agent ist berechtigt, von der Gesellschaft rückwirkend eine aus dem Fondsvermögen entnommene Jahresgebühr zu erheben, die jährlich am letzten Geschäftstag des Jahres bezahlt wird und £ 1.000 beträgt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, für ihre Dienste im Verwaltungsrat ein Honorar zu berechnen. Die Vergütung des Verwaltungsrats darf jedoch insgesamt einen Betrag von \$100.000 bzw.

jenen anderen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilsinhaber auf einer Hauptversammlung festlegen, nicht überschreiten. An ein Verwaltungsratsmitglied, das Mitarbeiter der Verwaltungsstelle ist, ist keine Vergütung zu zahlen. Daneben werden den Verwaltungsratsmitgliedern die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder anfallenden Auslagen erstattet.

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, behördliche Zulassung, Notierung der Anteile an der irischen Börse, Antragsgebühren, Ausarbeitung und Druck dieses Prospekts, Kosten der Vermarktung und die Honorare entsprechender Fachleute wurden von der Gesellschaft getragen und über die ersten fünf Jahre der Tätigkeit der Gesellschaft abgeschrieben. Sie wurden zu den vom Verwaltungsrat im eigenem Ermessen festlegten Bedingungen und Weisen den ersten Fonds belastet (sowie nach Ermessen des Verwaltungsrats nachfolgenden Fonds, die in diesem Zeitraum aufgelegt wurden). Die Kosten für die Errichtung nachfolgender Fonds werden den jeweiligen Fonds belastet.

---

## BESTEUERUNG

---

### Allgemeines

**Die folgenden Angaben dienen lediglich als allgemeine Information für potenzielle Anleger und Anteilsinhaber und stellen keine Steuerberatung dar. Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, ihre professionellen Berater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes ihrer Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zu konsultieren.**

**Anteilsinhaber und potentielle Anleger sollten beachten, dass die folgenden Angaben zur Besteuerung auf den Angaben des Verwaltungsrats zu den in der jeweiligen Rechtsordnung am Datum dieses Prospektes geltenden Gesetzen und Praktiken sowie geplanten Regelungen und Gesetzesentwürfen beruhen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Stellung oder die vorgesehene steuerliche Stellung, die zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Anlage in die Gesellschaft erfolgt, zeitlich unbegrenzt fortbesteht.**

**DIESE ZUSAMMENFASSUNG SOLL NICHT UND DARF NICHT DAZU BENUTZT WERDEN, UM US-STEUERSTRAFEN ZU VERMEIDEN. DIESE ZUSAMMENFASSUNG WURDE, UM DIE VERKAUFSFÖRDERUNG UND VERMARKTUNG DER HIER BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN UND PRODUKTE ZU UNTERSTÜTZEN. JEDER STEUERZAHLER, DEM DIESE TRANSAKTIONEN ODER PRODUKTE ANGEBOTEN, VERMARKTET ODER EMPFOHLEN WERDEN, SOLLTE SICH VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER INDIVIDUELL BERATEN LASSEN.**

### Besteuerung in Irland

#### Einkommensteuer und Kapitalertragssteuer

#### Die Gesellschaft

Eine Steuerpflicht der Gesellschaft besteht lediglich bei steuerpflichtigen Ereignissen in Bezug auf Anteilsinhaber, die in Irland steuerpflichtige Personen sind (im Allgemeinen Personen, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind - s. Abschnitt "Definitionen" für weitere Einzelheiten).

Ein steuerpflichtiges Ereignis liegt vor bei:

- 1 jeglichen Zahlungen der Gesellschaft an einen Anteilsinhaber, und
- 2 Übertragung oder Übergang von Anteilen, und
- 3 am achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen durch einen Anteilsinhaber und an jedem nachfolgenden achten Jahrestag.

Dies betrifft jedoch nicht Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem durch die irischen Steuerbehörden anerkannten Clearingsystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen, die das Ergebnis einer Verschmelzung oder Umstrukturierung von Fondsinstrumenten sind, und bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten oder den Tausch von Anteilen eines Anteilsinhabers an der Gesellschaft gegen andere Anteile zu marktüblichen Bedingungen.

Ist der Anteilsinhaber zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses keine in Irland steuerpflichtige Person, fallen für dieses steuerpflichtige Ereignis und für diesen Anteilsinhaber keine irischen Steuern an, sofern der Gesellschaft eine entsprechende Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht über Informationen verfügt, die darauf hinweisen, dass diese Erklärung unrichtig ist oder nicht mehr richtig ist. Fehlt diese Erklärung, gilt der Anleger als in Irland steuerpflichtige Person.

Wenn bei einem steuerpflichtigen Ereignis Steuern fällig werden, ist dies vorbehaltlich der nachfolgenden Anmerkungen eine Verbindlichkeit des jeweiligen Fonds, die durch Abzug oder, bei einer Übertragung sowie bei dem regelmäßig alle acht Jahre wiederkehrenden steuerpflichtigen Ereignis, durch Annullierung oder Aneignung der Anteile der jeweiligen Anteilsinhaber, wieder vereinnahmt wird.

Wenn sich weniger als 10% des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds im Besitz einer in Irland steuerpflichtigen Person befindet, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Berechnung von Steuern für eine angenommene Veräußerung von Anteilen eines Fonds verzichten und die irischen Steuerbehörden davon in Kenntnis setzen. Anteilsinhaber, die in Irland steuerpflichtig sind, müssen daher jeden Gewinn melden und die entsprechenden Steuern auf eine angenommene Veräußerung direkt mit der irischen Steuerbehörde abzurechnen. Die Verwaltungsstelle benachrichtigt die Anteilsinhaber, wenn die Gesellschaft sich in diesem Sinne entscheidet.

Sofern bei einem alle acht Jahre erfolgenden steuerpflichtigen Ereignis Steuern fällig werden, können diese Steuern als Guthaben für eine später Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der jeweiligen Anteile zu entrichtend Steuern verwendet werden. Jede Überzahlung von Steuern bei der Rücknahme von Anteilen, die sich aus der Steuerzahlung bei einem zuvor erfolgten, alle acht Jahre auftretenden steuerpflichtigen Ereignis ergibt, wird zurückgezahlt. Wenn sich weniger als 15% des Nettoinventarwerts von Anteilen an einem Fonds im Besitz von in Irland steuerpflichtigen Personen befinden, kann die Gesellschaft beschließen, eine eventuelle Überzahlung von Steuern nicht direkt an die Anteilsinhaber zu erstatten. Diese müssen die Erstattung stattdessen direkt bei der irischen Steuerbehörde beantragen. Die Verwaltungsstelle informiert die Anteilsinhaber über einen entsprechenden Beschluss der Gesellschaft und übermittelt diesen die für einen Rückerstattungsantrag bei der Steuerbehörde erforderlichen Informationen.

Liegt eine geeignete Erklärung zum Nachweis, dass es sich bei dem Anteilsinhaber nicht um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, nicht vor, oder liegen der Gesellschaft Informationen vor, die hinreichend Anlass zu der Annahme geben, dass die Erklärung nicht wahrheitsgetreu abgegeben wurde, oder liegt keine schriftliche Mitteilung über die Annahme vonseiten der Steuerbehörde vor, aus der hervorgeht, dass eine derartige Erklärung für die entsprechende Person und Anteilsklasse als bewilligt angesehen werden kann (oder wenn diese Bewilligung zurückgezogen worden ist oder eine für die Bewilligung erforderliche Bedingung nicht erfüllt ist), ist der entsprechende Fonds bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig. Wenn es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine Ausschüttung von Erträgen handelt, wird die Steuer in Höhe von 27% vom ausgeschütteten Betrag einbehalten.

Wenn sich das steuerpflichtige Ereignis aus einer anderen Zahlung an den Anteilsinhaber oder aus einer Übertragung von Anteilen und aus einem alle acht Jahre eintretenden steuerpflichtigen Ereignis ergibt, wird die Steuer in Höhe von 30% des Wertzuwachses seit Erwerb der Anteile einbehalten. Diese Prozentsätze können sich durch gelegentliche Änderungen der irischen Steuergesetzgebung verändern.

Hält ein Anteilsinhaber als Nominee Anteile, ist eine Erklärung des Anteilsinhabers erforderlich, dass der wirtschaftliche Eigentümer nach bestem Wissen und Gewissen nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, wenn sich aus einem steuerpflichtigen Ereignis keine Steuerverbindlichkeit ergeben soll.

Durch das Finanzgesetz von 2007 (Finance Act 2007) wurde für bestimmte Anlagen in Investmentunternehmen (wie die Gesellschaft) eine Bestimmung zur Verhinderung von Steuervermeidung eingeführt. Ein Personal Portfolio Investment Undertaking (**PPIU**, (Fonds mit persönlicher Anlagenselektion) ist definiert als Investmentunternehmen, bei dem der Anteilsinhaber oder bestimmte, mit diesem verbundene Personen das Recht haben, bestimmte Kategorien von Anlagen auszuwählen, in die das Investmentunternehmen investiert. Wenn das Investmentunternehmen als PPIU eingestuft wird, wird jede Zahlung an den Anteilsinhaber mit 50% besteuert. Ob der Anteilsinhaber oder eine verbundene Person ein Selektionsrecht hat, wie dies in den Bestimmungen vorgesehen ist, ist eine objektive Tatsache. Weitere Steuerstrafen können erhoben werden, wenn Steuerklärungen des Anteilsinhabers über Anlageerträge aus einem PPIU unrichtig sind.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Wertpapieren erhaltene Dividenden können einer irischen Quellensteuer zum Standard-Einkommensteuersatz unterliegen sein. Die Gesellschaft kann dem Steuerzahler jedoch eine Erklärung ausstellen, dass sie ein Investmentunternehmen gemäß § 739B TCA ist und Anspruch auf Dividenden hat. Danach kann die Gesellschaft diese Dividenden einnehmen, ohne irische Quellensteuer abzuführen.

### **Anteilsinhaber**

Anteilsinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch sich gewöhnlich dort aufhalten und eine entsprechende Erklärung abgegeben haben (oder für die eine schriftliche Mitteilung über die Annahme der Steuerbehörde vorliegt aus der hervorgeht, dass eine derartige Erklärung für die entsprechende Person und Anteilsklasse als bewilligt angesehen werden kann), unterliegen nicht der irischen Steuer auf Ausschüttungen der Gesellschaft oder Gewinne aus der Rücknahme oder Übertragung von Anteilen, vorausgesetzt, die Anteile werden nicht durch eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten und nicht notierte Anteile beziehen ihren Wert nicht mehrheitlich aus irischen Landnutzungs- oder Bergbaurechten. Von Zahlungen der Gesellschaft an Anteilsinhaber, die keine irischen Steuerpflichtigen sind, werden keine Steuerabzüge vorgenommen.

Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder sich gewöhnlich dort aufhalten, oder deren Anteile von einer dortigen Niederlassung oder Vertretung gehalten werden, können nach dem System der Selbstveranlagung verpflichtet sein, auf Ausschüttungen oder Gewinne im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Anteilen Steuern oder weitere Steuern zu zahlen. Insbesondere wenn die Gesellschaft sich dafür entschieden hat, die auf das regelmäßig alle acht Jahre wiederkehrende steuerpflichtige Ereignis anfallende Steuer nicht zu zahlen, ist der Anteilsinhaber verpflichtet, eine Selbstveranlagung der Steuern einzureichen und den entsprechenden Steuerbetrag an die irischen Steuerbehörden zu zahlen.

Steuererstattungen in Fällen, in denen eine entsprechende Erklärung möglich gewesen wäre, zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Ereignisses jedoch nicht vorlag, sind generell nicht möglich. Ausgenommen sind bestimmte Körperschaften als Anteilsinhaber, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen. Eine Erstattung kann auch dann genehmigt werden, wenn die entsprechende Steuererklärung der Gesellschaft richtig war, und die Gesellschaft innerhalb von einem Jahr nach der Steuerklärung dem Finanzamt gegenüber nachweisen kann, dass es recht und billig ist, dass die bezahlte Steuer der Gesellschaft erstattet wird, oder wenn gemäß bestimmten befreienden Bestimmungen ein Erstattungsantrag für geschäftsunfähige Personen gestellt wird.

### **Stempelsteuer**

Bei der Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen wird keine irische Stempelsteuer fällig, solange einem Zeichnungs-, Rücknahme- oder Übertragungsantrag nicht durch Sachübertragung eines in Irland befindlichen Vermögenswerts entsprochen wird.

### **Kapitalertragssteuer**

Auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen fällt unter folgenden Voraussetzungen keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalertragsteuer) an:

- (a) der Übertragende ist zum Zeitpunkt der Verfügung weder in Irland ansässig noch hält er sich gewöhnlich dort auf, und zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft ist der Übertragungsempfänger weder in Irland ansässig noch hält er sich gewöhnlich dort auf und
- (b) die Anteile sind zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungszeitpunkt in der Verfügung enthalten.

### **Geschäftssitz - Gesellschaft**

Eine Gesellschaft, die in der Republik Irland (dem **Staat**) zentral verwaltet und kontrolliert wird, ist ungeachtet dessen, wo sie gegründet wurde, im Staat geschäftsansässig. Eine Gesellschaft, die nicht in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, aber im Staat gegründet wurde, ist im Staat geschäftsansässig, ausgenommen wenn

1. die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen im Staat ein Gewerbe betreibt und die Gesellschaft entweder letztendlich von Personen kontrolliert wird, die in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern geschäftsansässig sind, mit denen der Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Börse in der Europäischen Union oder in einem Land notiert ist, mit dem ein Besteuerungsabkommen besteht,

oder

2. die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Staat und einem anderen Land als nicht im Staat geschäftsansässig gilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des Geschäftssitzes eines Unternehmens für Steuerzwecke in bestimmten Fällen kompliziert sein kann. Daher sei auf die Sondervorschriften in Artikel 23A TCA hingewiesen.

### **Wohnsitz – Natürliche Person**

Eine Person gilt für ein Steuerjahr im Staat ansässig, wenn sie:

1. sich während dieses Steuerjahrs mindestens 183 Tage im Staat aufgehalten hat,

oder

2. sich insgesamt 280 Tage im Staat aufgehalten hat, wobei die Summe der Tage, die sie in diesem Steuerjahr im Staat verbracht hat und der Tage, die sie im Vorjahr im Staat verbracht hat, angerechnet wird.

Hält sich eine natürliche Person maximal 30 Tage im Staat auf, wird diese Zeit bei der Anwendung des Zweijahres-Tests nicht berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2009 gilt als Aufenthalt einer Person in einem Staat deren persönliche Anwesenheit zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Tages.

### **Gewöhnlicher Aufenthaltsort – Natürliche Person**

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bezieht sich im Unterschied zu „Wohnsitz“ auf die üblichen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Beständigkeit.

Bei einer Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre im Staat ansässig war, gilt dieser Staat ab Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlicher Aufenthaltsort.

Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthaltsort im Staat verliert diesen Status am Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem er/sie nicht dort ansässig war. Somit behält eine Person, die im Jahr 2009 im Staat ansässig war und ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dort hatte, Ende des Steuerjahres 2012 diesen Status.

### **Vermittler**

Dies ist eine Person, die:

1. ein Geschäft betreibt, das aus der Annahme von Zahlungen von in Irland ansässigen Investmentunternehmen im Namen anderer Personen besteht oder solche beinhaltet, oder
2. Anteile an Investmentunternehmen im Namen anderer Personen hält.

### **Sonstige Steuerangelegenheiten**

Erträge und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus Wertpapieren und Anlagen unterliegen in den Ländern, in denen die Erträge und/oder Gewinne erzielt werden, möglicherweise der Quellensteuer. Unter Umständen kann die Gesellschaft nicht von den reduzierten Quellensteuersätzen gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern profitieren. Sollte sich dies in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Erstattung an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht berichtigt, und der Gewinn den registrierten Anteilshabern anteilig zum Zeitpunkt der Erstattung zugeteilt.

### **EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 verabschiedete der Rat der Europäischen Union (**ECOFIN**) die Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen. Jeder EU-Mitgliedstaat hat die Richtlinie durch den Erlass von Gesetzen umzusetzen, die erfordern, dass Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) innerhalb des Staatsgebiets eingerichtet werden, um der jeweils zuständigen Behörde Angaben über Zinszahlungen zur Verfügung zu stellen (einschließlich bestimmter Zahlungen von OGA), die an Personen und bestimmte Intermediäre erfolgen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem von einem EU-Mitgliedstaat abhängigen oder zu diesem gehörigen Gebiet ansässig sind (**relevantes Gebiet**). Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates der Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) muss dann diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates weiterleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinserträge ansässig ist.

Österreich und Luxemburg können stattdessen von Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie Steuern einbehalten. In Belgien wurde das zuvor geltende Quellensteuersystem mit Wirkung zum 1. Januar 2010 auf ein Meldesystem umgestellt.

Irland hat diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Jede irische Zahlstelle, die im Namen der Gesellschaft Zinszahlungen an eine Person und bestimmte andere im TCA definierte Körperschaften vornimmt, die in einem anderen relevanten Gebiet ansässig sind, kann verpflichtet sein, Einzelheiten über die Zahlung an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten, die diese Angaben wiederum den zuständigen Behörden des relevanten Gebiets der ansässigen natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung stellt.

Generell besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn: die Gesellschaft bei Ertragsausschüttungen mehr als 15% ihres Vermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere angelegt hat und der Fonds

bei Kapitalausschüttungen mehr als 25% des Fondsvermögens direkt oder indirekt in verzinsliche Wertpapiere investiert hat.

## **Besteuerung in Großbritannien (Vereinigtes Königreich)**

### **Großbritannien**

#### *Die Gesellschaft*

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie zu Steuerzwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Dementsprechend und vorausgesetzt die Gesellschaft tätigt ihre Geschäfte im Vereinigten Königreich nicht über eine zu Steuerzwecken im Vereinigten Königreich gelegene Betriebsstätte, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer oder der Kapitalertragsteuer. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass, soweit dies in seiner Macht liegt, keine derartige Betriebsstätte errichtet wird. Es kann aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die für einen Verzicht auf eine solche Betriebsstätte erforderlichen Voraussetzungen nicht irgendwann ändern.

Zinserträge oder sonstige Erträge der Gesellschaft, die im Vereinigten Königreich entstehen, unterliegen dort möglicherweise der Quellensteuer.

#### *Anteilshaber*

Ausschüttungen, die an natürliche Personen gezahlt werden, gelten für die britische Einkommensteuer als Dividendenzahlungen mit entsprechenden Steuerguthaben sofern nicht mehr als 60% der Anlagen eines Fonds während eines Abrechnungszeitraums in verzinslichen und wirtschaftlich ähnlichen Anlagen angelegt sind. In diesem Fall wird die Ausschüttung, wenn sie von in Großbritannien steuerpflichtigen natürlichen Personen eingenommen wird, für die Zwecke der britischen Einkommensteuer als Zinsertrag behandelt.

Ausschüttungen der Fonds gelten für Zwecke der britischen Einkommensteuer als Dividendenzahlungen mit entsprechenden Steuerguthaben. Je nach persönlicher Situation gilt für in Großbritannien steuerpflichtige natürliche Personen, dass für dieses Einkommen nur der Mindeststeuersatz und keine weiteren Steuern gezahlt werden muss. Natürliche Personen, die in Großbritannien der Einkommensteuer in Höhe der „Higher Rate“ unterliegen, müssen Einkommensteuer zahlen (i.H.v. 25% der Nettoeinnahmen), und natürliche Personen, für die der Spitzensteuersatz ("additional rate") gilt, müssen ebenfalls Einkommensteuer bezahlen (etwa i.H.v. 36% der Nettoeinnahmen). Von der britischen Einkommensteuerpflicht befreite natürliche Personen, zahlen keine Steuern auf Ausschüttungen, können aber auch keine Rückerstattung von Einkommensteuerguthaben beantragen.

Außer bei einer Gesellschaft, die direkt oder indirekt mehr als 10% des Stammkapitals der Gesellschaft besitzt, steht in Bezug auf die Steuerpflicht eines Anteilshabers in Großbritannien aufgrund von Ausschüttungen der Gesellschaft keine Steuergutschrift für Steuern zur Verfügung, die diese für ihre eigenen Erträge zahlt oder zahlen muss.

Die britische Regierung hat die Gesetzgebung zu Offshore-Fonds modernisiert. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist eine Übergangsregelung kürzlich ausgelaufen. Für in Großbritannien steuerpflichtige Personen gilt, dass die Anteilsklasse je nach Besitzzeitraum als "ausschüttender Fonds" nach dem alten bzw. "berichtender Fonds" nach dem neuen System anerkannt werden muss (je nach Zeitraum des Besitzes), um von der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen profitieren zu können. In der Regel muss eine Anteilsklasse ihre Erträge jedes Jahr im Wesentlichen vollständig ausgeschüttet haben, damit sie von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs (**HMRC**) als "ausschüttender Fonds" anerkannt wird, während sie jedes Jahr ihre

gesamten Erträge ausschütten bzw. über diese berichten muss, um als "berichtender Fonds" anerkannt zu werden. Die steuerliche Stellung britischer Anleger soll von dieser Änderung weitgehend unberührt bleiben.

Jede Anteilsklasse ist für die Zwecke der Offshore Funds Tax Regulations 2009/3001 (Steuervorschriften für Auslandsfonds) ein „Offshore-Fonds“. Grundsätzlich werden gemäß diesen Vorschriften Gewinne, die aus der Veräußerung, Rücknahme oder anderweitigen Verfügung von bzw. über Anteile(n) eines Offshore-Fonds resultieren, bei Anteilsinhabern, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, zum Zeitpunkt der Veräußerung, Rücknahme oder Verfügung als Einkommen und nicht als Kapitalertrag behandelt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Anteilsklasse während der Zeit, in der der Anteilsinhaber die Anteile hält, von der britischen Steuerbehörde als "ausschüttender" oder nach dem neuen System als "berichtender Fonds" eingestuft wird.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der einzelnen Anteilsklassen so zu führen, dass jede von ihnen während ihrer gesamten Laufzeit als ausschüttender oder berichtender Fonds angesehen wird. Alle entsprechenden Anteilsklassen sind von der britischen Steuerbehörde für den Zeitraum vor dem 31. Oktober 2009 als ausschüttende Fonds und für das zum 31. Oktober 2011 endende Geschäftsjahr als berichtender Fonds anerkannt worden. Der Verwaltungsrat hat für die entsprechenden Anteilsklassen die Anerkennung als ausschüttender Fonds für das zum 31. Oktober 2010 endende Geschäftsjahr beantragt und beabsichtigt, für alle Anteilsklassen in Zukunft den Status eines berichtenden Fonds zu beantragen. Der Verwaltungsrat bemüht sich, diese Anerkennung zu erhalten, was aber nicht garantiert werden kann.

Sofern die Anteilsklassen jedes Jahr entweder als ausschüttende oder als berichtende Fonds anerkannt werden, so müssen Anteilsinhaber, die steuerlich in Großbritannien ansässig sind (im Gegensatz zu anderen Personen, die mit Anteilen handeln und für die andere Regeln gelten) je nach ihrer persönlichen Situation Kapitalertragssteuer (oder Körperschaftssteuer auf Kapitalerträge) für jeden Ertrag entrichten, den sie bei der Rücknahme von Anteilen oder dem Umtausch in einen anderen Fonds oder durch jede andere Art der Veräußerung von Anteilen realisieren (ausgenommen ist der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse innerhalb ein und desselben Fonds). Jeder steuerpflichtige Ertrag kann durch allgemeine oder spezielle Ausnahmen von der britischen Kapitalertragssteuer bzw. durch Steuerfreibeträge gemindert werden.

Angesichts der angestrebten Ausschüttungspolitik kann im Voraus nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass in Großbritannien normalerweise ansässige natürliche Personen unter die Bestimmungen nach § 2 Teil 13 des britischen Einkommensteuergesetzes (Income Act) von 2007 fallen, demzufolge solche Personen anderenfalls Steuern auf nicht ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft zahlen müssen.

§ 3 Teil 6 des Körperschaftsteuergesetzes (Corporation Tax Act 2009 (**CTA 2009**)) sieht vor, dass wenn ein in Großbritannien körperschaftsteuerpflichtiger „Corporate Investor“ in einem Rechnungszeitraum zu einem beliebigen Zeitpunkt Beteiligungen an einem Offshore-Fonds im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009/3001 hält, und der Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb dieses Rechnungszeitraums den "non-qualifying investment test" nicht besteht, eine wesentliche Beteiligung des „Corporate Investors“ Anteil in dem Rechnungszeitraum behandelt wird, als handle es sich für die Zwecke der Regelungen zur Besteuerung von Unternehmensanleihen im CTA 2009 (das **Corporate Debt Regime**) um Rechte aus einer Gläubigerbeziehung. Die Anteile stellen (wie oben erläutert) Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar. Sofern ein Fonds diesen Test nicht besteht (z.B. wenn er in Schuldverschreibungen oder Geldmarktpapiere anlegt und der Marktwert dieser Instrumente 60% des Gesamtmarktwerts aller Anlagen übersteigt), werden die Anteile für Zwecke der Körperschaftssteuer gemäß dem Corporate Debt Regime behandelt. Der Verwaltungsrat geht nicht davon aus, dass die Anlagen der Fonds in solche Vermögenswerte zu einem beliebigen Zeitpunkt 60% überschreiten werden, sodass in

Großbritannien körperschaftssteuerpflichtige bei einer Veräußerung steuerpflichtige Gewinne erzielen müssten. Diese Gesetzgebung wird derzeit einer Modernisierung unterzogen.

Nach Kapitel IV Teil XVII des britischen Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes (Income and Corporation Taxes Act 1988) müssen in Großbritannien ansässige Gesellschaften auf Gewinne nicht dort ansässiger Gesellschaften, an denen sie beteiligt sind, Steuern entrichten. Die Bestimmungen betreffen in Großbritannien ansässige Gesellschaften, die allein oder zusammen mit verbundenen Personen Anteile besitzen, die ihnen ein Recht auf mindestens 25% der Gewinne einer ausländischen Gesellschaft verleihen, sofern die ausländische Gesellschaft von in Großbritannien ansässigen Personen kontrolliert wird und in dem Land, in dem sich ihr Sitz befindet, einen niedrigeren Steuersatz zahlt. In der Gesetzgebung sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen, darunter eine Ausnahmeregelung für eine Gesellschaft, die eine "akzeptable Ausschüttungspolitik" verfolgt, was im Wesentlichen bedeutet, dass die Gesellschaft jährlich 90% ihres steuerpflichtigen Nettogewinns ausschüttet. Während es wahrscheinlich ist, dass die Gesellschaft den "Ausschüttungstest" besteht, sollten in Großbritannien ansässige Gesellschaften, die (direkt oder indirekt) ein Recht auf mindestens 25% der Gewinne der Gesellschaft haben, ihren eigenen professionellen Steuerberater zurate ziehen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Anteilsinhaber, die im Sinne des Steuerrechts in Großbritannien ansässig oder dauerhaft ansässig sind (und bei natürlichen Personen auch dort wohnhaft sind), sollten die Bestimmungen in § 13 des Kapitalertragssteuergesetzes (Chargeable Gains Act 1992 (**Section 13**)) beachten. § 13 gilt für einen "Teilhaber" im Sinne der britischen Steuergesetze (worunter auch ein Anteilsinhaber fällt), sofern die Gesellschaft, bei der Entstehung steuerpflichtiger Gewinne, von einer so geringen Anzahl Personen kontrolliert wird, dass die Gesellschaft zu einer Körperschaft wird, welche, wenn sie in Großbritannien ansässig wäre, eine "geschlossene" Gesellschaft im Sinne des britischen Steuerrechts wäre. Wenn die Bestimmungen in § 13 anzuwenden sind, bedeutet dies, dass eine Person, die als "Teilhaber" der Gesellschaft gilt, für Zwecke der britischen Kapitalertragssteuergesetze so behandelt wird, als ob ein steuerpflichtiger Ertrag der Gesellschaft direkt an diese Person gegangen wäre, wobei ihr Anteil dem Anteil der Teilhaberschaft an der Gesellschaft als "Teilhaber" entspricht. Keine Steuerpflicht gilt aber nach § 13 für denjenigen, dessen Beteiligung zusammen mit der mit ihm verbundener Personen ein Zehntel des Ertrags nicht übersteigt.

### **Andere Rechtsordnungen**

Die steuerlichen Folgen von Anlagen je nach Rechtsordnung äußerst unterschiedlich sein. Letztlich hängt dies vom Steuersystem der Rechtsordnungen ab, in denen eine Person steuerpflichtig ist. Aus diesem Grund empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder dringend, dass Anteilsinhaber von geeigneter Quelle steuerlichen Rat zu den Steuerverbindlichkeiten einholen, die sich aus dem Besitz von Anteilen der Gesellschaft und den Anlagerenditen aus solchen Anteilen ergeben. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie für Steuerzwecke nicht außerhalb Irlands geschäftsansässig wird.

---

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

---

### **Berichte und Jahresabschlüsse**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober jedes Jahres. Der Geschäftsbericht und der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft werden den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, bei der sie zur Genehmigung vorgelegt werden, zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft stellt den Anteilsinhabern außerdem die ungeprüften Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. April jedes Jahres zur Verfügung.

Diese Berichte und Jahresabschlüsse enthalten Angaben zum Nettoinventarwert jedes Fonds und seiner Anlagen zum Ende des Jahres oder des Halbjahres.

### **Bestätigung der Verwaltungsratsmitglieder - Aufnahme der Geschäftstätigkeit**

Die Verwaltungsratsmitglieder bestätigen, dass die Gesellschaft am 11. Oktober 2005 gegründet wurde. Die Gesellschaft hatte zu diesem Zeitpunkt keine Tochtergesellschaften.

### **Gründung und Grundkapital**

Die Gesellschaft wurde in Irland nach den Companies Acts als offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds am 11. Oktober 2005 gegründet und unter der Registriernummer 409218 eingetragen.

Am Datum dieses Prospekts:

besteht das genehmigte Grundkapital der Gesellschaft aus 1.000.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert, die zunächst als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden; das ausgegebene Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 300.000 in Form von 300.000 Anteilen (den „**Zeichneranteilen**“), die zur Gründung der Gesellschaft zu einem Ausgabepreis von 1 € je Anteil ausgegeben wurden, vollständig einbezahlt sind und deren wirtschaftlicher Eigentümer der Anlageverwalter ist.

Die nicht klassifizierten Aktien können als Anteile ausgegeben werden. Der Ausgabepreis ist bei Annahme in voller Höhe zu zahlen. Die Anteile der Gesellschaft sind nicht mit Vorkaufsrechten verbunden.

### **Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft**

Ziffer 2 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der alleinige Zweck der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des vom Publikum beschafften Kapitals nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen gemäß der Richtlinie ist.

Die Satzung enthält in diesem Zusammenhang folgende Bestimmungen:

1. **Zuteilungsbefugnisse des Verwaltungsrats:** Die Verwaltungsratsmitglieder sind allgemein und bedingungslos ermächtigt, sämtliche Befugnisse der Gesellschaft bei der Zuteilung relevanter Wertpapiere, einschließlich von Bruchteilen derselben, auszuüben und zwar bis zu einem Betrag in Höhe des genehmigten, jedoch noch nicht ausgegebenen Grundkapitals der Gesellschaft.

2. **Änderung von Rechten:** Die mit einer Klasse verbundenen Rechte dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der Inhaber von drei Vierteln der Anteile dieser Anteilsklasse oder durch einen besonderen Beschluss auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Inhaber dieser Anteilsklasse geändert oder aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft fortgeführt wird, während oder vor einer geplanten Abwicklung. Die Beschlussfähigkeit auf einer außerordentlichen Hauptversammlung ist anders als bei einer vertragten Versammlung bei Anwesenheit von zwei Personen gegeben, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse besitzen oder vertreten. Die Beschlussfähigkeit einer vertragten Versammlung ist bei Anwesenheit einer Person gegeben, die Anteile der jeweiligen Anteilsklasse besitzt oder durch Vollmacht vertreten ist.
3. **Stimmrechte:** Vorbehaltlich von Rechten oder Einschränkungen, die mit der Zeit für einzelne oder mehrere Anteilsklassen bestimmt werden können, hat bei Abstimmungen durch Handaufheben jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, eine Stimme. Die Inhaber von Zeichneranteilen, die persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind, haben eine Stimme je ausgegebenem Zeichneranteil. Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder Inhaber, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, eine Stimme für jeden Anteil, dessen Inhaber er ist, und jeder Inhaber eines Zeichneranteils, der persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten ist, hat eine Stimme in Bezug auf jeden Zeichneranteil in seinem Besitz. Inhaber von Bruchteilsanteilen haben kein Stimmrecht für den jeweiligen Anteil, weder bei einer Abstimmung durch Handaufheben noch bei einer geheimen Abstimmung.
4. **Änderung des Grundkapitals:** Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss das Grundkapital um die in dem jeweiligen Beschluss genannte Summe und/oder Anzahl wie beschlossen erhöhen.

Durch einfachen Beschluss kann die Gesellschaft außerdem:

- (i) ihr Grundkapital gänzlich oder teilweise konsolidieren und in eine größere Menge von Anteilen aufteilen,
  - (ii) sämtliche oder einzelne Anteile in Anteile von geringerem Betrag oder Wert unterteilen,
  - (iii) Anteile, die zum Termin der Beschlussfassung von keiner Person übernommen oder gezeichnet sind, annullieren und die Summe des genehmigten Grundkapitals um die Anzahl der auf diese Weise annullierten Anteile reduzieren und
  - (iv) die Währung für beliebige Anteilsklassen neu festlegen.
5. **Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder:** Vorbehaltlich der Verpflichtung, Art und Umfang der Beteiligung - wie unten festgelegt - veröffentlichen zu müssen, werden Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsratsanwärter nicht kraft ihres Amtes von Vertragsabschlüssen mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig ausgeschlossen, noch müssen solche Verträge oder sonstige Verträge oder Vereinbarungen, die mit einer anderen Gesellschaft, an der das jeweilige Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, eingegangen oder getroffen wurden, rückgängig gemacht werden, noch ist ein Verwaltungsratsmitglied beim Abschluss solcher Verträge oder Vereinbarungen der Gesellschaft für die Gewinne, die es dadurch erwirbt, kraft seines Amtes oder des dadurch errichteten Vertrauensverhältnisses rechenschaftspflichtig.

Die allgemeine Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von diesem auf der Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder zu erklären. Wobei die Frage des Vertragsabschlusses oder des Eingangs der Vereinbarung erstmalig erörtert wird, oder in dem Fall, dass die

Beteiligung des jeweiligen Verwaltungsmitglieds im Zusammenhang mit dem angetragenen Vertrag oder der Vereinbarung zum Zeitpunkt der Sitzung noch nicht bestand, oder auf der nächsten Verwaltungsratssitzung nach dem Entstehen der Beteiligung. In dem Fall, dass der Vertrag oder die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Entstehens der Beteiligung bereits abgeschlossen oder eingegangen ist, muss dies auf der ersten Verwaltungsratssitzung nach dem Entstehen der Beteiligung geschehen.

Ein Verwaltungsratsmitglied ist bei Sitzungen des Verwaltungsrats oder Verwaltungsratsausschusses nicht berechtigt, im Zusammenhang mit einem Beschluss seine Stimme abzugeben, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der er direkt oder indirekt in wesentlichem Umfang beteiligt ist oder eine Aufgabe hat, die den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann. Ein Verwaltungsratsmitglied, das in Bezug auf einen Beschluss nicht stimmberechtigt ist, wird bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auf der betreffenden Versammlung nicht berücksichtigt.

6. **Kreditaufnahmebefugnisse:** Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen alle Befugnisse der Gesellschaft wahrnehmen, Geld zu leihen oder Kredite aufzunehmen, und Betrieb, Immobilien und Vermögenswerte (gegenwärtig oder in der Zukunft) und nicht aufgerufenes Kapital der Gesellschaft ganz oder teilweise hypothekarisch oder anderweitig zu belasten und Wertpapiere entweder unmittelbar oder als Sicherheit für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft auszugeben, vorausgesetzt, dass dies unter Einhaltung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgeschriebene Grenzen und Bedingungen erfolgt.
7. **Delegation an Ausschüsse:** Die Verwaltungsratsmitglieder können ihre Befugnisse beliebig an Ausschüsse delegieren, die aus mindestens einem Verwaltungsratsmitglied bestehen. Die Delegation darf zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Bedingungen und entweder neben den oder unter Ausschluss der eigenen Befugnisse erfolgen und kann widerrufen werden. Vorbehaltlich dieser Bedingungen wird das Verfahren eines Verwaltungsausschusses mit mehr als zwei Mitgliedern von den Bestimmungen in dieser Satzung zu den Verfahren der Verwaltungsratsmitglieder insoweit geregelt, als sie anwendbar sind.
8. **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern:** Die Verwaltungsratsmitglieder scheidern nicht aufgrund eines Rotationsverfahrens oder mit Erreichen eines bestimmten Alters aus dem Amt.
9. **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder:** Sofern die Gesellschaft nichts anderes bestimmt, wird die Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds jeweils durch Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder festgelegt. Ein zum Geschäftsführer bestelltes Verwaltungsratsmitglied (zu diesem Zwecke einschließlich des Amts des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden), das Mitglied eines Ausschusses ist oder sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über die gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, darf eine Sondervergütung in Form von Honoraren, einer Provision oder einer sonstigen Vergütung nach Maßgabe der Verwaltungsratsmitglieder erhalten. Den Verwaltungsratsmitgliedern dürfen alle Reise- und Hotelkosten sowie sonstigen Auslagen gezahlt werden, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder der von diesen gegründeten Ausschüsse oder den Hauptversammlungen oder Sonderversammlungen der Inhaber einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft oder anderweitig im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.
10. **Übertragung von Anteilen:** Vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen kann jeder Inhaber seine Anteile ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Urkunde in gewöhnlicher oder allgemein üblicher oder jeder anderen durch die Verwaltungsratsmitglieder genehmigten Form übertragen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung eines Anteils nach eigenem freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn es sich um die Übertragung an US-Personen (es sei denn, dies ist in bestimmten Ausnahmefällen nach US-Recht zulässig) handelt. Dasselbe gilt für eine Übertragung an Personen, die als Anteilsinhaber offenbar gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen würden oder daher nicht zum Besitz von Anteilen berechtigt sind, oder die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder zum Entstehen einer Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft oder einen jeweiligen Fonds führen oder für diesen anderweitige finanzielle, juristische oder wesentliche administrative Nachteile mit sich bringen oder zu einer Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften führen würden, die andernfalls nicht entstanden, erlitten oder verletzt worden wären. Dasselbe gilt für Übertragungen an Einzelpersonen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder unzurechnungsfähig sind, oder andere Übertragungen, außer der Übertragungsempfänger dieser Anteile würde durch die Übertragung Inhaber von Anteilen, deren Wert auf der Basis des aktuellen Zeichnungspreises mindestens dem Mindesterwerbsumsatz entsprechen würde, oder Übertragungen unter Umständen, bei denen aufgrund der Übertragung der Anteil des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter die Mindestanlage sinken würde oder Übertragungen, für die im Zusammenhang mit der Übertragung noch Steuerverbindlichkeiten bestehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, wenn dieser das Zertifikat nicht beigelegt ist, auf das sie sich bezieht (sofern eines ausgestellt wurde), die Übertragungsurkunde für nicht nur eine Anteilsklasse und zugunsten von nicht mehr als vier Übertragungsbegünstigten ausgestellt ist und nicht am Sitz oder einem anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Ort eingereicht wird. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung von Übertragungen von Anteilen so lange ablehnen, bis sowohl der Übertragende als auch der Übertragungsempfänger der Verwaltungsstelle alle Nachweise zur Überprüfung ihrer Identität vorgelegt haben, die diese billigerweise fordern kann.

11. **Rücknahmerecht:** Die Anteilsinhaber haben laut Satzung Anrecht auf die Rücknahme ihrer Anteile durch die Gesellschaft.
12. **Dividenden:** Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen laut Satzung Dividenden für die verschiedenen Anteilsklassen in der Weise ausschütten, wie es den Verwaltungsratsmitgliedern aufgrund der Gewinne des jeweiligen Fonds gerechtfertigt erscheint. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen eine an die Inhaber von Anteilen der Anteilsklassen zahlbare Dividende ganz oder teilweise durch Sachleistungen aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds und insbesondere durch Anlagen, auf die der Fonds Anspruch hat, bezahlen. Ein Anteilsinhaber darf die Verwaltungsratsmitglieder ersuchen, statt einer Übertragung in Sachleistungen die Veräußerung der Vermögenswerte zu veranlassen und dem Anteilsinhaber den Nettoverkaufserlös auszuzahlen. Alle innerhalb von sechs Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht beanspruchten Dividenden verfallen und fließen zurück in den jeweiligen Fonds.
13. **Fonds:** Die Verwaltungsratsmitglieder müssen getrennte Anlageportfolios für jeden Fonds einrichten, den die Gesellschaft von Zeit zu Zeit errichtet, wobei Folgendes gilt:
  - (i) Die Gesellschaft führt für jeden Fonds getrennte Bücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen zu dem jeweiligen Fonds, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Fondsanteilen jeder Anteilsklasse, Anlagen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Ausgaben, die diesem Fonds zuzuordnen sind, aufgezeichnet und diesem Fonds nach den Bestimmungen der Satzung zugeordnet und belastet werden.
  - (ii) Ein von einem/mehreren anderen Vermögenswert/en abgeleiteter Vermögenswert (in bar oder einer anderen Form), wird in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie der Vermögenswerte, von dem er

abgeleitet wurde. Ebenso wird eine Wertsteigerung oder -minderung des betreffenden Vermögenswertes dem jeweiligen Fonds zugeordnet;

- (iii) Gibt es Vermögenswerte der Gesellschaft, die nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, teilt der Verwaltungsrat diese Vermögenswerte mit Genehmigung der Depotbank einem oder mehreren Fonds auf einer Grundlage zu, die seinem Ermessen nach recht und billig sind. Der Verwaltungsrat hat das Recht, von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Depotbank die Grundlagen für die Zuteilung der Vermögenswerte zu verändern.
- (iv) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Gebühren oder Rückstellungen der Gesellschaft belastet, die zu diesem Fonds gehören oder ihm zuzuordnen sind.
- (v) Wenn das Vermögen eines Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eingesetzt wird, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, kommen die Bestimmungen in § 256E des Companies Act von 1990 zur Anwendung.
- (vi) Wenn das Vermögen eines Fonds zur Erfüllung einer Verbindlichkeit eingesetzt wird, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, kommen die Bestimmungen in § 256E des Companies Act von 1990 zur Anwendung.

**14. *Umtausch zwischen Fonds:*** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung haben die Anteilsinhaber einer beliebigen Anteilsklasse eines Fonds das Recht, von Zeit zu Zeit an einem beliebigen Handelstag alle oder einige dieser Anteile gegen Anteile einer anderen (existierenden oder mit Wirkung dieses Handelstages von den Verwaltungsratsmitgliedern eingerichteten) Anteilsklasse zu tauschen.

**15. *Abwicklung:*** Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

- (i) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, verteilt der Insolvenzverwalter vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts das Vermögen der Fonds auf die Weise und in der Reihenfolge, wie er es zur Befriedigung der Gläubigerforderungen in Bezug auf den jeweiligen Fonds für angemessen hält.
- (ii) Die für eine Verteilung unter den Inhabern verfügbaren Vermögenswerte sind wie folgt zu verteilen: als Erstes wird der Teil der Anteile am Fondsvermögen, der zu den jeweiligen Anteilsklassen gehört, unter den Inhabern der Anteile aus der jeweiligen Anteilsklasse entsprechend dem Verhältnis der Anteile im Besitz eines jeden Inhabers im Verhältnis zur Summe aller bei Beginn der Liquidation emittierten Anteile der jeweiligen Anteilsklasse aufgeteilt. Zweitens zur Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des eingezahlten Nennbetrags an den Inhaber der Zeichneranteile aus dem Vermögen der Gesellschaft, das nicht zu einer bestimmten Anteilsklasse gehört. Reicht das Vermögen nicht aus, diese Zahlung in vollem Umfang zu ermöglichen, darf nicht auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen werden, das zu anderen Anteilsklassen gehört. Drittens ist jede dann noch verbleibende und keiner Anteilsklasse zuzuordnende Differenz auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse zu Beginn der Liquidation anteilig zwischen den Anteilsklassen aufzuteilen, und der den jeweiligen Klassen so anteilig zugeordnete Betrag ist an die Inhaber anteilig zu der Anzahl der Anteile, die sie in der jeweiligen Anteilsklasse halten, zu verteilen.
- (iii) Ein Fonds darf nach § 256 E des Companies Act von 1990 liquidiert werden, und in diesem Fall kommen die Bestimmungen in diesem Artikel 15 für diesen Fonds analog zur Anwendung.

- (iv) Wenn die Gesellschaft liquidiert wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, durch einen Verwalter oder durch das Gericht erfolgt), darf der Insolvenzverwalter kraft einer durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Inhaber erteilten Vollmacht dieser Inhaber und der sonstigen durch die irischen Gesetze (Companies Acts) vorgeschriebenen Vollmachten das Vermögen der Gesellschaft in Form von Sachleistungen an die Anteilsinhaber einer oder mehrerer Anteilsklasse/n verteilen, unabhängig davon ob diese Vermögenswerte aus gleichartigem Vermögen bestehen, und für die Zwecke nach eigenem billigen Ermessen für eine oder mehreren Vermögensklassen Werte ansetzen und festlegen, wie die Verteilung zwischen allen Inhabern von Anteilen oder den Inhabern verschiedener Anteilsklassen erfolgen soll. Der Insolvenzverwalter kann mit der gleichen Vollmacht alle Teile des Vermögens einem Treuhänder zur treuhänderischen Verwaltung zugunsten der Inhaber so übergeben, wie der Insolvenzverwalter es unter der gleichen Vollmacht als angemessen erachtet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, ohne dass ein Inhaber dazu verpflichtet ist, einen Anteil anzunehmen, der nicht frei von Verbindlichkeiten ist. Ein Inhaber darf den Insolvenzverwalter ersuchen, statt einer Sachleistung an ihn die Veräußerung der Vermögenswerte zu veranlassen und dem Inhaber den Nettoverkaufserlös auszuzahlen.
- (v) Ein Fonds darf nach § 256 E des Companies Act von 1990 liquidiert werden, und in diesem Fall kommen die Bestimmungen in diesem Artikel 15 für diesen Fonds analog zur Anwendung.

**16. *Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilen:*** In der Satzung sind keine bestimmten Voraussetzungen für den Erwerb von Anteilen durch Verwaltungsratsmitglieder genannt.

## Rechtsstreitigkeiten und Schlichtung

Seit ihrer Gründung ist die Gesellschaft weder an Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren beteiligt gewesen, noch sind den Verwaltungsratsmitgliedern anhängige oder angedrohte Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren bekannt.

## Wirtschaftliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

1. Zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern bestehen keine Dienstleistungsverträge noch sind solche vorgesehen.
2. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Emissionsprospekts ist kein Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt an Vermögenswerten beteiligt, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert, dieser angeboten oder von ihr gezeichnet worden sind oder werden sollen, und abgesehen von der Bestimmung nach Abschnitt 4 ist kein Verwaltungsratsmitglied an einem zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Vertrag oder einer Vereinbarung wesentlich beteiligt, der seiner Art oder seinen Bedingungen nach unüblich ist oder mit den Geschäften der Gesellschaft in Zusammenhang steht; und
3. Zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts hat keines der Verwaltungsratsmitglieder oder eine mit diesen verbundene Person ein wirtschaftliche Interesse oder Rechte an diesem Kapital.
4. Michael D. Hankin ist Mitglied des Verwaltungsrats des Promoters, Anlageverwalters und der Vertriebsgesellschaft.

## Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden nicht im üblichen Geschäftsverlauf, der Gesellschaft geschlossen und sind tatsächlich oder möglicherweise von wesentlicher Bedeutung

1. **Depotbankvertrag** vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank („Depotbankvertrag“), dessen wesentliche Bestimmungen oben im entsprechenden Abschnitt aufgeführt sind.
2. **Der Verwaltungsvertrag** vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle („Verwaltungsvertrag“), dessen wesentliche Bestimmungen oben im entsprechenden Abschnitt aufgeführt sind.
3. **Der Vertrag mit dem Anlageverwalter** vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter, dessen wesentliche Bestimmungen oben im entsprechenden Abschnitt aufgeführt sind.
4. **Der Vertrag über die Zahl- und Informationsstelle in Großbritannien (UK Facilities Agent)** vom 20. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft und der Brown Advisory Limited, dessen wesentliche Bedingungen oben im Abschnitt über die Zahl- und Informationsstelle aufgeführt sind.

Einzelheiten zu ggf. vorhandenen wesentlichen Verträgen für einen Fonds sind dem entsprechenden Prospektnachtrag zu entnehmen.

## **Sonstiges**

Mit Ausnahme des im obigen Abschnitt „Gründung und Grundkapital“ offengelegten Kapitals hat die Gesellschaft kein Aktien- oder Anleihekaptal ausgegeben oder dies vereinbart. Am Erscheinungstermin dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder anderer Eventualverbindlichkeiten wesentlicher Art. Mit Ausnahme der sich aus dem Abschluss der vorstehend unter „Wesentliche Verträge“ genannten Verträge ergebenden oder sonstigen Gebühren, Provisionen und Aufwendungen, werden den Gründern der Gesellschaft keine Geldbeträge oder Vorteile gezahlt oder gewährt, noch ist dies geplant.

Außer wie im vorstehenden Abschnitt „Portfoliotransaktionen und Interessenkonflikte“ erwähnt, sind keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder sonstigen Sonderkonditionen gezahlt oder gewährt worden oder sind für die Zeichnung oder die Zustimmung zur Zeichnung oder die Beschaffung oder die Zustimmung zur Beschaffung von Zeichnungen für Anteile oder Anleihekaptal der Gesellschaft fällig.

## **Dokumente zur Einsichtnahme**

Ein Exemplar aller nachstehend genannten Dokumente ist bei der Gesellschaft erhältlich oder kann am eingetragenen Sitz der Gesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag unter der Anschrift, die im folgenden Abschnitt „Anschriftenverzeichnis“ aufgeführt ist, eingesehen werden:

1. Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft,
2. Prospekt (in der aktuellen Fassung), Prospektnachträge,
3. Die von Verwaltungsstelle zuletzt erstellten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft,
4. Einzelheiten aus Mitteilungen an die Anteilsinhaber
5. die oben erwähnten wesentlichen Verträge,
6. die OGAW-Vorschriften,
7. die OGAW-Mitteilungen der Zentralbank und
8. eine Liste der aktuellen oder ehemaligen Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren.

Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft (und nach Veröffentlichung die regelmäßig erscheinenden Berichte und Jahresabschlüsse) sind bei der Verwaltungsstelle kostenlos erhältlich.

---

## ANHANG I - MÄRKTE

---

Entsprechend den Zentralbankmitteilungen und mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft ausschließlich in Wertpapiere investieren, die an den folgenden Wertpapierbörsen und geregelten Märkten notiert sind und gehandelt werden, die die Kriterien der Zentralbank erfüllen (Regulierung, regelmäßiger Handel, Anerkennung, Öffnung für das Publikum):

- 1 (a) jede Börse, die sich in folgenden Ländern befindet:
- einem EWR-Mitgliedstaat (außer Zypern und Liechtenstein); oder
  - Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika; oder
- (b) jede nachfolgend genannte Börse:-
- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| Argentinien | - | Bolsa de Comercio de Buenos Aires, Cordoba, Mendoza, Rosario und La Plata Stock Exchange;  |
| Bahrain     | - | Bahrain Stock Exchange;  |
| Bangladesch | - | Chittangong Stock Exchange und Dhaka Stock Exchange;   |
| Botswana    | - | Botswana Stock Exchange;   |
| Brasilien   | - | Bolsa de Valores de Sao Paulo, Bolsa de Valores de Brasilia, Bolsa de Valores de Bahia-Sergipe - Alagoas, Bolsa de Valores de Extremo Sul, Bolsa de Valores de Parana, Bolsa de Valores de Regional, Bolsa de Valores de Santos, Bolsa de Valores de Pernambuco e Paraiba und Bolsa de Valores de Rio de Janeiro;  |
| Kanalinseln |   |  |
| Chile       | - | Santiago Stock Exchange und Valparaiso Stock Exchange;   |
| China       | - | Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange;   |
| Kolumbien   | - | Bolsa de Bogota und Bolsa de Medellin;   |
| Ägypten     | - | Cairo Stock Exchange und Alexandria Stock Exchange;  |
| Ghana       | - | Ghana Stock Exchange;  |
| Indien      | - | Mumbai Stock Exchange, Madras Stock Exchange, Delhi Stock Exchange, Ahmedabab Stock Exchange, Bangalore Stock Exchange, Cochin Stock Exchange, Guwahati Stock Exchange, Magadh Stock Exchange, Pune Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange, Ludhiana Stock Exchange, Uttar Pradesh Stock Exchange, Calcutta Stock Exchange und der National Stock Exchange of India; |
| Indonesien  | - | Jakarta Stock Exchange und Surabaya Stock Exchange;  |
| Jordanien   | - | Amman Stock Exchange;  |
| Kasachstan  | - | Kazakhstan Stock Exchange;   |
| Kenia       | - | Nairobi Stock Exchange;  |
| Korea       | - | Korean Stock Exchange;   |
| Libanon     | - | Beirut Stock Exchange;   |
| Malaysia    | - | Kuala Lumpur Stock Exchange;   |
| Mauritius   | - | Stock Exchange of Mauritius;   |

Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores;
Marokko	-	Casablanca Stock Exchange;
Namibia	-	Namibian Stock Exchange;
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange;
Oman	-	Muscat Securities Market;
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange und Karachi Stock Exchange;
Palästinensische Autonomie- behörde	-	Palestine Stock Exchange;
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima;
Philippinen	-	Philippines Stock Exchange;
Qatar	-	Doha Stock Exchange;
Singapur	-	The Stock Exchange of Singapore;
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange;
Swasiland	-	Swaziland Stock Exchange;
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange;
Taiwan	-	Taipei Stock Exchange Corporation;
Thailand	-	The Stock Exchange of Thailand;
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange;
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange;
Uruguay	-	Montevideo Stock Exchange;
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange und Maracaibo Stock Exchange;
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange;
Zimbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange;

(c) jede der folgenden Börsen bzw. Märkte:

Der Markt der International Securities Capital Association;

Der (i) von Banken und anderen Institutionen unterhaltene Markt, der von der britischen Aufsichtsbehörde (FSA) reguliert wird und den Verhaltensmaßregeln aus dem Market Conduct Sourcebook der FSA entspricht und (iii) der Markt in Nicht-Investment-Produkten, der den Regeln des Non Investment Products Code der Teilnehmer am Londoner Markt (darunter die FSA und die Bank of England) entspricht;

Der Markt für US-Staatsanleihen, der von erstklassigen Händlern geführt und von der Federal Reserve Bank of New York und der US Securities and Exchange Commission reguliert wird;

Der Freiverkehr in den USA, der von erst- und zweitrangigen Händlern geführt und von der Securities and Exchange Commission und der US-Händlervereinigung (National Association of Securities Dealers) reguliert wird (außerdem von Bankinstituten, die vom US Comptroller of the Currencies, dem Federal Reserve Systems oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);

KOSDAQ;

NASDAQ;

SESDAQ;

TAISDAQ/Gretai Market;

The Chicago Board of Trade;

The Chicago Mercantile Exchange;

The Johannesburg Securities Exchange;

The Singapore International Monetary Exchange;

Der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der japanischen Händlerorganisation (Securities Dealers Association of Japan) organisiert wird;

Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der kanadischen Händlerorganisation (Investment Dealers Association of Canada) organisiert wird;

Der französische Markt für **Titres de Creance Negotiable** (Freiverkehr in handelbaren Schuldkunden);

- 2 Bei jedem börsengehandelten derivativen Finanzinstrument jede Börse, an der ein solches Finanzinstrument erworben oder veräußert werden kann und die reguliert ist, an der regelmäßig gehandelt wird, die anerkannt ist und dem Publikum offensteht und die sich (1) in einem Mitgliedstaat des EWR befindet, (ii) in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den USA, (iii) an der Börse der Kanalinseln oder (iv) an einem oben unter (c) aufgeführten Ort.
  
- 3 Die oben aufgelisteten Aktienbörsen und regulierten Märkte sind hier entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die aber selbst keine Liste zugelassener Börsen herausgibt.

**Brown Advisory Funds plc**

(Eine offene Umbrella Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds, die nach irischem Recht unter Nummer 409218 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2003 in der jeweils geltenden Fassung gegründet wurde.)

**PROSPEKTERGÄNZUNG FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

**Diese Prospektergänzung ist ein Bestandteil des Verkaufsprospekts von Brown Advisory Funds plc (die „Gesellschaft“) vom 16. Mai 2011 (der „Verkaufsprospekt“), des Prospektnachtrags zum Verkaufsprospekt für den Brown Advisory US Equity Growth Fund vom 16. Mai 2011, des Prospektnachtrags zum Verkaufsprospekt für den Brown Advisory US Equity Value Fund vom 16. Mai 2011, des Prospektnachtrags zum Verkaufsprospekt für den Brown Advisory US Smaller Companies Fund vom 16. Mai 2011, des Prospektnachtrags zum Verkaufsprospekt für den Brown Advisory American Fund vom 16. Mai 2011, des Prospektnachtrags zum Verkaufsprospekt für den Brown Advisory American SRI Fund vom 16. Mai 2011 (die „Prospektnachträge“) sowie des vereinfachten Verkaufsprospekts vom 16. Mai 2011 (der „vereinfachte Verkaufsprospekt“) in der jeweils gültigen Fassung, der sie beigelegt ist und sollte in Verbindung damit gelesen werden.**

Die in dieser Prospektergänzung benutzten Begriffe haben, sofern aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes hervorgeht, die ihnen im Verkaufsprospekt zugewiesene Bedeutung.

**Datum: 26. Mai 2011**

## Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die Gesellschaft hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Absicht angezeigt, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben. Seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens ist die Gesellschaft berechtigt, Investmentanteile in Deutschland öffentlich zu vertreiben.

**Für den Teilfonds Brown Advisory American SRI Fund wurde keine Vertriebsanzeige in Deutschland eingereicht und daher dürfen Anteile des Teilfonds Brown Advisory American SRI Fund in Deutschland nicht öffentlich vertrieben werden.**

## Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Société Générale S.A.  
Neue Mainzer Straße 46-50  
60311 Frankfurt am Main

hat in der Bundesrepublik Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Gesellschaft eingereicht werden. Anteilinhaber mit Wohnsitz in Deutschland können Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen über die Zahlstelle verlangen.

Ein Exemplar der Gründungsurkunde und Satzung, des Verkaufsprospektes und der Prospektnachträge, des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie des Jahres- und Halbjahresberichts sind bei der Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich.

Weiter ist bei der Informationsstelle ein Exemplar aller nachstehend genannten Dokumente erhältlich oder kann bei dieser während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag kostenlos eingesehen werden:

- a) Einzelheiten aus Mitteilungen an die Anteilsinhaber,
- b) der Depotbankvertrag vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank,
- c) der Verwaltungsvertrag vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle,
- d) der Vertrag mit dem Anlageverwalter vom 11. November 2005 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter,
- e) der Vertrag über die Zahl- und Informationsstelle in Großbritannien vom 20. Dezember 2010 zwischen der Gesellschaft und Brown Advisory Limited,
- f) die OGAW-Vorschriften,
- g) die OGAW-Mitteilungen der Finanzaufsicht,
- h) eine Liste der aktuellen oder ehemaligen Funktionen der Verwaltungsratsmitglieder als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter in den letzten fünf Jahren,
- i) die regelmäßig erscheinenden Berichte und Jahresabschlüsse.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich.

## Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.